



Deutsches
Jugendinstitut

Expertise- und Forschungszentrum Adoption (Hrsg.)

Handreichung für die Adoptionspraxis

Teil 3: Stiefkind- und Verwandtenadoptionen

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 50 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Aktuell arbeiten und forschen 390 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (davon 252 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) an den beiden Standorten München und Halle (Saale).

Das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) gefördert und ist am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in München verortet. Die Projektlaufzeit erstreckte sich von Februar 2015 bis Mai 2019.

Impressum

© 2020 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Abteilung Familie und Familienpolitik
Nockherstraße 2
81541 München

Telefon +49 89 62306-0

Fax +49 89 62306-162

E-Mail bovenschen@dji.de

www.dji.de

ISBN 9-8-86379-331-9

Autorinnen und Autoren: Ina Bovenschen, Heinz Kindler und Selina Kappler unter Mitarbeit von Sylvia Sperger, Maria Ruhfass und Karina-Linnéa Hellfritz.

Grafik Brandungen GmbH, Leipzig

Datum der Veröffentlichung Mai 2020

Inhalt

1. Übersicht	4
2. Stiefkindadoptionen	5
2.1 Besondere Merkmale von Stiefkindadoptionen	5
2.2 Allgemeine Grundlagen für die Vorbereitung und Eignungsfeststellung bei Stiefkindadoptionen	7
2.3 Der Prozess der vorbereitenden Beratung und Eignungsfeststellung	8
2.4 Themen in der vorbereitenden Beratung	11
2.5 Bei einer Entscheidung für einen Adoptionsantrag: Schritte zur Vorbereitung der fachlichen Äußerung	14
2.5.1 Vorbemerkung	14
2.5.2 Notwendige Unterlagen für den Adoptionsantrag	14
2.5.3 Die fachliche Äußerung: Methoden und Themen	15
2.5.3.1 Die Einschätzung der Beziehungsgeschichte der beiden leiblichen Elternteile	16
2.5.3.2 Die Einschätzung der Paarbeziehung des leiblichen Elternteils und des Stiefelternteils	17
2.5.3.3 Die Einschätzung der aktuellen Familiensituation	20
2.5.3.4 Fallbeispiel: Familienlandkarte	23
2.5.3.5 Die Einschätzung der Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil	25
2.5.3.6 Die Einschätzung der Beziehung zwischen dem Kind und dem außerhalb lebenden Elternteil	28
2.5.3.7 Die Einschätzung der Beziehung zwischen dem Stiefelternteil und dem außerhalb lebenden leiblichen Elternteil	30
2.5.3.8 Die Einschätzung der Motivation und Hintergründe des Adoptionswunsches	31
2.5.3.9 Die Perspektive des Kindes	36
2.5.3.10 Vorbereitung des außerhalb lebenden Elternteils	42
2.6 Besondere Fallkonstellation: gleichgeschlechtliche Paare	45
2.7 Erstellung der fachlichen Äußerung	46
2.8 Umgang mit Einwänden, Vorbehalten und Widerständen	49
3. Verwandtenadoption	51
4. Literaturverzeichnis	53

1.

Übersicht

Stiefkind- und Verwandtenadoptionen sind besondere Formen der Adoption, da bereits vor der Adoption sozial gelebte Beziehungen oder verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem anzunehmenden Kind und dem Annehmenden bestehen. Eine Adoptionsvermittlung in Form einer Zusammenführung von Kindern unter 18 Jahren und Personen, die ein Kind adoptieren wollen (Adoptionsbewerber) mit dem Ziel einer Adoption, findet folglich bei beiden Formen der Adoption nicht statt.

Beide Formen unterscheiden sich in ihrer Häufigkeit: während Stiefkindadoptionen mehr als 60,5% der Adoptionen in Deutschland ausmachen, stellen die Verwandtenadoptionen neben den internationalen Adoptionen mit 2,6% den zahlenmäßig geringsten Anteil an Adoptionen in Deutschland dar (Statistisches Bundesamt 2019). Gemeinsam ist beiden Formen der Adoptionen, dass sich nur wenige Handreichungen und Leitfäden der Adoptionspraxis damit beschäftigen. Ähnlich gibt es auch in der nationalen und internationalen Forschung kaum Befunde zu Stiefkind- und Verwandtenadoptionen.

Im vorliegenden dritten Teil der Handreichung werden daher erstmals ausführliche fachliche Orientierungshilfen **zu allen Phasen des Adoptionsprozesses bei Stiefkind- und Verwandtenadoptionen im Inland** dargelegt.¹ Grundlage dafür sind in Deutschland entwickelte Beispiele guter Praxis, Erkenntnisse aus nationalen und internationalen Studien sowie evidenzbasierte Handlungsansätze. Die Empfehlungen umfassen die rechtlichen Grundlagen, Methoden zur Beratung sowie zentrale Themen beim Eignungsfeststellungsverfahren. Das folgende Kapitel 2 beschäftigt sich mit den **Stiefkindadoptionen**, während Kapitel 3 die Besonderheiten von **Verwandtenadoptionen** behandelt.

¹ Internationale Adoptionen sind nicht Thema des vorliegenden Teils der Handreichung, da auf diese Adoptionsform im Vertiefungsmodul zu internationalen Adoptionen eingegangen wird. Ein internationales Adoptionsverfahren ist dabei definiert als Adoptionsverfahren, bei dem ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ins Inland gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden soll, entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat durch Annehmende mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland oder im Hinblick auf eine Adoption im Inland oder im Heimatstaat. Satz 1 gilt auch, wenn die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Kind innerhalb von zwei Jahren vor Stellung des Antrags auf Adoption im Inland oder im Heimatstaat ins Inland gebracht worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland durch Annehmende mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ins Ausland gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden soll.

Stiefkindadoptionen

2.1 Besondere Merkmale von Stiefkindadoptionen

Stiefkindadoptionen sind eine besondere Form der Adoption und unterscheiden sich in zentralen Merkmalen von Fremdadoptionen. Das Kind lebt vor der Adoption bei einem Elternteil, der die volle Elternverantwortung innehat, und bereits vor der Adoption besteht eine Beziehung zwischen dem Kind und der annehmenden Person. Mit der Adoption übernimmt der soziale Elternteil, die Stiefmutter oder der Stiefvater, die Rechte und Pflichten eines leiblichen Elternteils, während der leibliche Elternteil außerhalb der Stieffamilie auf alle Rechte und Pflichten, die mit der Elternschaft verbunden sind, verzichtet. Auch das Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten des abgebenden leiblichen Elternteils erlischt im Regelfall. Etwas Anderes gilt nur, wenn der andere Elternteil die elterliche Sorge hatte und verstorben ist (§ 1756 Absatz 2 BGB).

Das Abstammungsverhältnis zu dem Elternteil, der mit dem Stiefelternteil verheiratet ist, bleibt unverändert. Der Elternteil behält seine Rechte als Elternteil auch nach der Adoption (§ 1755 Absatz 2 BGB). Stiefkindadoptionen bilden somit rechtlich einen Sonderfall, da sie *„die durch die biologische Abstammung entstandene verwandtschaftliche Ordnung nicht völlig aufhebt“* (BAG Landesjugendämter 2019, S. 41).

Trotz aller Besonderheiten unterscheidet das materielle Adoptionsrecht nur in Bezug auf einige Aspekte (z. B. § 1741 Absatz 2 Satz 3 BGB) zwischen Stiefkind- und Fremdadoptionen. Kein Unterschied besteht etwa in Bezug auf die folgenden Voraussetzungen für die Adoption: die **Kindeswohldienlichkeit der Adoption** (in diesem Rahmen wird auch **die Adoptionseignung des Stiefelternteils** gemäß Art. 10 EAÜ geprüft), die **Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses** sowie die **Einwilligung beider leiblicher Elternteile und des Kindes**.

Hinweis für die Praxis: Bei einer Stiefkindadoption muss der Ehegatte bzw. der/die nicht-eheliche Partner(in)² des Antragstellers (oft die leibliche Mutter des Kindes) gemäß § 1741 Absatz 2 Satz 3 BGB häufig in drei Funktionen einwilligen, nämlich als gesetzlicher Vertreter unter den Vorausset-

² Seit dem 31. März 2020 ist auch bei unverheirateten Paaren eine Stiefkindadoption möglich für zwei Personen die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben (§ 1766a Absatz 1 BGB). Eine verfestigte Lebensgemeinschaft im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn die Personen 1. seit mindestens vier Jahren oder 2. als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem eheähnlich zusammenleben (§ 1766a Absatz 2 BGB).

zungen des § 1746 BGB – worin die Einwilligung als Ehegattin bzw. Ehegatte gem. § 1749 BGB in der Regel enthalten ist – und aus eigenem Recht als Elternteil gem. § 1747 Absatz 1 Satz 1 BGB. Ob in die notarielle Einwilligungserklärung drei separate Erklärungen aufgenommen werden müssen oder eine einzige genügt und als „dreifache“ Erklärung interpretiert wird (vgl. § 133 BGB), wird regional unterschiedlich gehandhabt.

Vorbereitung und Eignungsfeststellungsverfahren bei Stiefkindadoptionen in Deutschland: Erkenntnisse des EFZA

Befunde zur bisherigen Adoptionspraxis in Deutschland (Bovenschen u. a. 2017b) zeigen, dass die Vorbereitungsphase bzw. vor allem die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens bei Stiefkindadoptionen bedeutsam kürzer ist als bei Fremdadoptionen. Die kürzere Verfahrensdauer lässt sich vor allem dadurch erklären, dass die Adoptionsvermittlungsstelle bisher meistens erst im familiengerichtlichen Verfahren beteiligt und die Eignungsfeststellung erst im Rahmen der fachlichen Äußerung im familiengerichtlichen Verfahren durchgeführt wurde.

In den Studien des EFZA wandten sich in ca. 60% der Fälle von Stiefkindadoptionen der Stiefelternteil, der das Kind annehmen wollte, und der leibliche Elternteil, bei dem das Kind lebt, direkt an einen Notar, und der Stiefelternteil stellte dort den Antrag auf Annahme des Kindes. Oftmals lag zu diesem Zeitpunkt bereits die erforderliche Einwilligungserklärung des nicht mit dem Kind zusammenlebenden leiblichen Elternteils vor.

Der Notar leitete den Antrag in aller Regel direkt an das zuständige Familiengericht weiter. Dieses holte sodann eine Stellungnahme³ des Jugendamts ein, soweit in dem Fall nicht bereits die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts tätig war (§§ 189 Satz 2, 194 FamFG). Auf der Basis der gewonnenen Informationen erstellten Jugendamt und/oder Adoptionsvermittlungsstelle dann eine fachliche Äußerung, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind (§ 189 FamFG). Aufgrund der vom Familiengericht vorgegebenen Fristen geschah dies häufig unter Zeitdruck.

Ohne vor dem Antrag Kontakt zur Familie gehabt zu haben, hatten die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung nun die Aufgabe, die Familie kennenzulernen und zu beraten sowie die Voraussetzungen für die Adoption und die Adoptionseignung des Stiefelternteils zu prüfen. Insbesondere erfolgte eine umfassende Beratung und Aufklärung des außerhalb lebenden Eltern-

³ Zu den Begriffen Gutachten, Bericht und fachliche Äußerung im Detail Oberloskamp, ZKJ 2016, S. 336ff.

teils über die Folgen einer Adoption (Erlöschen der verwandtschaftlichen Beziehungen sowie Verlust aller Rechte und Pflichten) vor Abgabe der notariellen Einwilligungserklärung in der bisherigen Adoptionspraxis oft nicht. In vielen Fällen kam während des gesamten Verfahrens kein persönlicher Kontakt zwischen Fachkräften und dem außerhalb lebenden Elternteil zustande (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019a).

Der Prozess der vorbereitenden Beratung und Eignungsfeststellung kann durch die Haltung der beteiligten Personen erschwert werden. Befunde des EFZA (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019a) zeigen, dass die Stiefeltern, welche die Kinder annehmen wollten, und die leiblichen Elternteile, bei denen die Kinder lebten, einer Beratung zum Adoptionsverfahren sowie dem Eignungsfeststellungsverfahren mitunter kritisch gegenüberstanden. So berichteten Fachkräfte, dass ein Teil der Familien das Adoptionsverfahren als reine Formsache ansehe und wenig Verständnis dafür zeige, dass sie an einer Eignungsprüfung im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens mitwirken sollten.

2.2 Allgemeine Grundlagen für die Vorbereitung und Eignungsfeststellung bei Stiefkindadoptionen

Grundlegend können die Fachkräfte bei der Prüfung von Anträgen zu einer Stiefkindadoption auf das Vorgehen der Eignungsfeststellung und Vorbereitung bei Fremdadoptionen (Basismodul Teil 1 zur Vorbereitung, Kapitel 4) zurückgreifen. Es gibt jedoch auch einige Besonderheiten, die es im Rahmen der Überprüfung und Vorbereitung bei Stiefkindadoptionen zu beachten gilt. Stiefkindadoptionen sind in der Regel keine Fürsorgeadoptionen, d. h. anders als bei Fremdadoptionen sind die betroffenen Adoptivkinder in der Regel nicht fürsorgebedürftig (Botthof 2014): Sie leben bei einem leiblichen, sorgeberechtigten Elternteil und bei einem Stiefeltern, der für das Kind (rechtliche) Verantwortung übernehmen möchte. Dies hat für die Eignungsfeststellung vor allem zwei wichtige Konsequenzen:

- Da das Kind zum Zeitpunkt des Antrags bereits mit dem Stiefeltern zusammenlebt, haben die Fachkräfte die Aufgabe, kein entstehendes, sondern **ein bereits vorhandenes Eltern-Kind-Verhältnis** zu prüfen.
- Zweitens sind bei Stiefkindadoptionen unter Umständen auch sachfremde Motive, d. h. nicht auf das Kindeswohl bezogene Motive, vorhanden (z. B. die Sta-

bilisierung der Erwachsenenbeziehung, der Ausschluss des außerhalb lebenden Elternteils oder die Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften; Frank 2010; Ganong u. a. 1998; Wolf/Mast 1987). Aus diesem Grund kommt der **Prüfung der Motive aller Beteiligten** bei Stiefkindadoptionen eine wichtige Rolle zu (BAG Landesjugendämter 2019).

2.3 Der Prozess der vorbereitenden Beratung und Eignungsfeststellung

Die Vorbereitung des leiblichen (bleibenden) Elternteils, des Stiefelternteils und des Kindes findet in der Regel in mehreren Einzelgesprächen und gemeinsamen Gesprächen in der Vermittlungsstelle oder zu Hause bei der Familie statt. Vorbereitungsseminare für den annehmenden Stiefelternteil – wie sie für Bewerberinnen und Bewerber um eine Fremdadoption angeboten werden – gibt es bei Stiefkindadoptionen in der Regel nicht.⁴ Vorbereitende Beratung und Eignungsprüfung sind folglich noch enger miteinander verbunden, als dies bei Fremdadoptionen ohnehin der Fall ist. Eine Beratung des außerhalb lebenden Elternteils vor der notariell beglaubigten Einwilligungserklärung wurde gesetzlich bisher nicht gefordert. Nach Berichten aus der Praxis kam es daher nur in wenigen Fällen zu persönlichen Kontakten der Fachkräfte zu dem abgebenden Elternteil. Das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz⁵) sieht jedoch eine Veränderung in der Beratung aller Beteiligten vor. Im neu formulierten § 9a Absatz 1 AdVermiG-E wird erstmals die verpflichtende Beratung aller Beteiligten bei Stiefkindadoptionen aufgenommen. Somit sind Fachkräfte in Zukunft auch verpflichtet, den abgebenden Elternteil (vgl. § 9a Absatz 1 Nummer 1 AdVermiG-E) bei Stiefkindadoptionen zu beraten. Genauere Informationen zur Beratung des abgebenden Elternteils finden sich in Kapitel 2.5.3.10.

Unter der Lupe: Eignungsfeststellung bei Stiefkindadoptionen

Die Kriterien, die bei einer Eignungsfeststellung bei Stiefkindadoptionen herangezogen werden, unterscheiden sich zwar von den Kriterien einer Eignungsfeststellung bei Fremdadoptionen, der Begriff wird im Folgenden bei Stiefkindadoptionen jedoch beibehalten. Damit soll verdeutlicht werden, dass auch bei Stiefkindadoptionen ein ausführlicher Prüfungsprozess erfol-

4 Die BAG der Landesjugendämter (2019) empfiehlt zwar, dass bei Stiefkindadoptionen „die sich daraus ergebenden spezifischen Themen mit in das Vorbereitungsseminar“ (S.32) einbezogen werden sollten. Sowohl Fokusgruppen als auch Einzelgespräche mit Fachkräften, die durch das EFZA durchgeführt wurden, haben jedoch gezeigt, dass in der Praxis keine (Gruppen-)Vorbereitungsseminare für Stieffamilien angeboten werden. (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2019a, 2019b).

5 Der Gesetzesvorschlag befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Dieses gilt es daher noch abzuwarten.

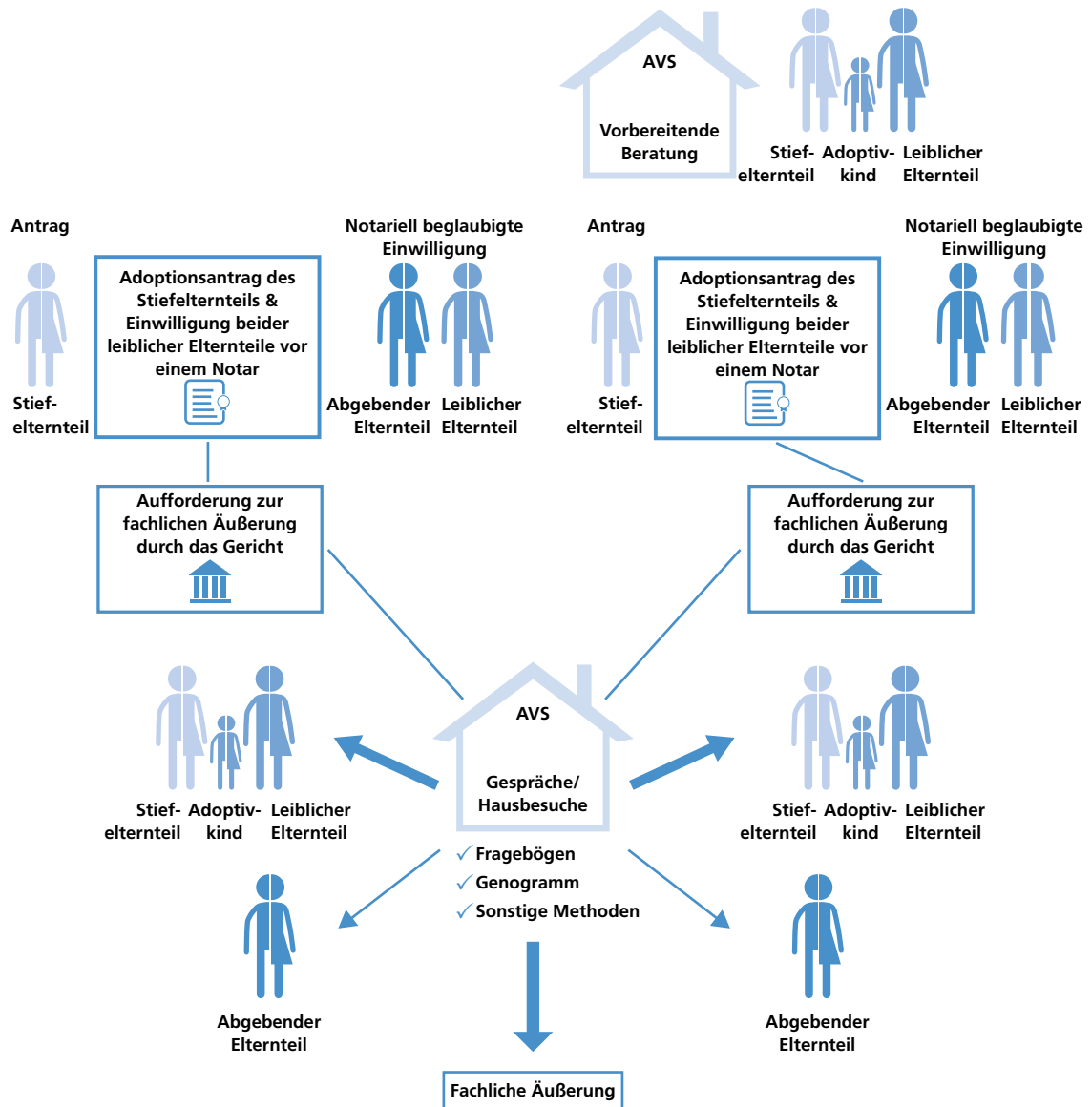
gen muss. Zwar geht es bei dieser Adoptionsform nicht um eine Vermittlung wie bei einer Fremdadoption, dennoch bedarf es der Prüfung, ob eine Beziehung zwischen Annehmenden und den Stiefkindern vorhanden ist und der Prüfung der Adoptionsbedürftigkeit des Kindes.

Die Reihenfolge der Schritte war in der bisherigen Adoptionspraxis in Abhängigkeit davon, wie der Kontakt der Vermittlungsstelle zur Familie initiiert wurde, sehr unterschiedlich. In Abbildung 1 sind die beiden in der bisherigen Adoptionspraxis typischen Verfahrenswege dargestellt.

In der Mehrzahl der Fälle erhalten das Jugendamt bzw. die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle nur durch die Aufforderung des Familiengerichts zur Stellungnahme nach §§ 189, 194 FamFG Kenntnis von einem Adoptionsantrag eines Stiefelternteils. In diesem Fall haben oft bereits beide leiblichen Elternteile des anzunehmenden Kindes vor einem Notar ihre Einwilligung in die Adoption erklärt, und die fachliche Empfehlung der BAG der Landesjugendämter (2019), den außerhalb lebenden Elternteil vor der Einwilligung in die Adoption durch die Adoptionsvermittlungsstelle über die Folgen der Adoption zu beraten, ist in diesen Fällen nicht umsetzbar. Die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle kontaktiert danach die Familie schriftlich mit der Bitte um Kontaktaufnahme. In der Regel erfolgt dann ein Erstgespräch und die Prüfung der vorhandenen Unterlagen (vgl. Checkliste: Unterlagen für den Adoptionsantrag), ehe weitere Gesprächstermine und ein oder mehrere Hausbesuche durchgeführt werden. Nach in Krafttreten des Adoptionshilfe-Gesetzes wird es diesen Verfahrensweg aufgrund der Einführung einer verpflichtenden Beratung vor Abgabe der notariell beurkundeten Einwilligungserklärungen nicht mehr geben.

Immer wieder wenden sich aber auch Familien – in der Regel die Stieffamilie – mit einem Beratungswunsch direkt an die Vermittlungsstelle. Dann geht es zunächst darum, den Beteiligten zu erklären, was eine Stiefkindadoption ist und was auf den Annehmenden zukommt, ehe dann gegebenenfalls die erforderlichen Einwilligungen nach §§ 1746 ff. BGB eingeholt werden und der Adoptionsantrag gestellt wird. In diesen Fällen erhält die mit dem Fall befasste Adoptionsvermittlungsstelle durch das Familiengericht eine Aufforderung, die fachliche Äußerung zu erstellen (§ 189 FamFG).

**Abbildung 1: Die beiden typischen Verfahrenswege bei Stiefkind-
adoptionen in der bisherigen Adoptionspraxis**



2.4 Themen in der vorbereitenden Beratung

In der vorbereitenden Beratung geht es darum, die Beteiligten über die rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen einer Adoption sowie über Alternativen zu einer Adoption (kleines Sorgerecht, Namensänderungen, Aufrechterhaltung und Verrechtlichung der faktischen Elternstellung bei Versterben des leiblichen Elternteils) zu informieren (vgl. Im Detail: Möglichkeiten der Übernahme von Verantwortung für das Kind auch ohne Adoption). Insbesondere die Wirkungen der Adoption sollten mit dem Stiefelternanteil – und wenn möglich auch mit dem abgebenden Elternteil – ausführlich erörtert werden, da die Rechtsfolgen einer Adoption in aller Regel unumkehrbar sind, und die Rechte und Pflichten als Elternteil (z. B. die Unterhaltsverpflichtung sowie erbrechtliche Ansprüche des Kindes) unabhängig vom Bestand der Beziehung erhalten bleiben (vgl. Frank 2007). Es empfiehlt sich, den Stiefelternanteil auch darüber zu informieren, dass er gemäß § 1590 Absatz 1 BGB auch ohne Adoption mit dem Kind verschwägert ist. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist (§ 1590 Absatz 2 BGB). Ferner empfiehlt es sich darüber zu informieren, dass Stiefeltern in bestimmten Fallkonstellationen ein „kleines Sorgerecht“ nach §§ 1687 ff. BGB haben (vgl. Im Detail: Möglichkeiten der Übernahme von Verantwortung für das Kind auch ohne Adoption). Themen der Vorbereitung sind darüber hinaus die psychosozialen Auswirkungen auf die Familie, d. h. die Erwartungen der beteiligten Personen in Bezug auf die Adoption sowie die mit der Adoption assoziierten Gefühle der Zugehörigkeit, Trennung und Ablösung.

Die Fachkräfte informieren die Familie über den Ablauf des Verfahrens (insbesondere auch über die wichtige Rolle der Aufklärung des Kindes) sowie gegebenenfalls über die notwendigen Unterlagen für einen Adoptionsantrag (vgl. Checkliste: Unterlagen für den Adoptionsantrag). Dabei empfiehlt es sich zu thematisieren, dass es unter bestimmten Umständen sinnvoll ist, von einem Adoptionsantrag abzusehen (z. B. wenn der leibliche Elternteil nicht in die Adoption einwilligt) bzw. diesen aufzuschieben (beispielsweise wenn das Kind noch nicht über seinen leiblichen, außerhalb des Haushalts lebenden Elternteil aufgeklärt ist oder aufgrund seines jungen Alters noch nicht umfassend über die Adoption und ihre Folgen aufgeklärt werden kann). Darüber hinaus kann die Möglichkeit angesprochen werden, das Adoptionsverfahren ruhen zu lassen, bis die/der Anzunehmende selbst einwilligen muss.

Fehlt die nach § 1747 Absatz 1 Satz 1 BGB erforderliche Einwilligung des abgebenden Elternteils, kann gegebenenfalls die Möglichkeit des Familiengerichts, auf Antrag des Kindes die Einwilligung in die Adoption zu ersetzen (§ 1748 BGB), angesprochen werden.

Im Detail: Möglichkeiten der Übernahme von Verantwortung für das Kind auch ohne Adoption

Befunde des EFZA (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019a; Bovenschen u. a. 2017b) sowie auch Erkenntnisse aus der internationalen Forschung (Ganong u. a. 1998; Wolf/Mast 1987) weisen darauf hin, dass bei Stiefkindadoptionen häufig Motive genannt werden, die nicht unabdingbar zu einer Adoption führen müssen. Auch die BAG der Landesjugendämter verweist explizit darauf, dass Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen Stieffamilien über verschiedene Alternativen beraten sollten. Solche Alternativen können sein:

„Kleines Sorgerecht“

Gemäß § 1687b BGB hat der Ehegatte eines allein sorgeberechtigten Elternteils, der nicht Elternteil des Kindes ist, im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Beispiele (in Anlehnung an Wilke 2014) sind u. a.

- Organisation des täglichen Lebens des Kindes inkl. Freizeitgestaltung und Hausaufgaben
- Alltagskontakte mit Verwandten, Freunden, Nachbarn etc.
- Alltägliche, wenig weitreichende medizinische Behandlungen (Ausnahme: Operationen, Zahnregulierungen)
- Vermögenssorge geringerer Bedeutung, z. B. Gewährung von Taschengeld

Ist Gefahr in Verzug, ist es dem Stiefelternteil möglich, Rechtshandlungen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind, vorzunehmen. Der sorgeberechtigte leibliche Elternteil muss jedoch unverzüglich informiert werden.

Insgesamt gilt es somit zu konstatieren, dass der Stiefelternteil mit dem „kleinen Sorgerecht“ kein gleichberechtigtes Mitbestimmungsrecht erhält. Zum einen ist die Mitbestimmung auf bestimmte Entscheidungen beschränkt, zum anderen ist die Mitwirkung an das Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten leiblichen Elternteil gebunden. Gleichzeitig gilt zu berücksichtigen, dass seit Einführung der gemeinsamen Sorge als Regelfall die Fälle der Alleinsorge stark abnehmen, weshalb das „kleine Sorgerecht“ oft nicht greift.

Namensänderung (Einbenennung gemäß § 1618 BGB)

Ein oft genanntes Motiv einer Stiefkindadoption ist, den Nachnamen des Kindes an den Familiennamen anzugleichen (Wirtz 2017; Wolf/Mast 1987). Dieses Motiv lässt sich mittels einer Einbenennung gemäß § 1618 BGB unter den dort genannten Voraussetzungen verwirklichen; einer Adoption bedarf es hierzu nicht.

Aufrechterhaltung und rechtliche Absicherung der faktischen Elternstellung bei Versterben des leiblichen Elternteils

Sehr häufig berichten die Eltern von der Motivation, den Verbleib des Kindes für den Fall des Todes eines leiblichen Elternteils durch Adoption regeln zu wollen (z. B. Wirtz 2017; Wolf/Mast 1987). In den vorbereitenden Gesprächen kann es daher sinnvoll sein, die folgenden beiden Möglichkeiten aufzuzeigen, mit denen ein Verbleib des Kindes beim Stiefelternteil auch nach dem Tod des leiblichen Elternteils möglich ist. Beide Alternativen setzen das alleinige Sorgerecht des Elternteils voraus, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Vormundschaft

Gemäß § 1776 BGB (Benennungsrecht der Eltern) kann ein leiblicher Elternteil für den Fall seines Todes (§ 1777 BGB) den Stiefelternteil als Vormund benennen. So kann der Stiefelternteil in Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Vormundschaft vorliegen (§ 1773 BGB), als Vormund für das minderjährige Stiefkind berufen werden und damit sorgerechtliche Befugnisse erwerben. In der Beratung gilt dabei zu berücksichtigen, dass die Benennung nicht dazu führt, dass der Stiefeltern kraft Gesetz Vormund wird, sondern das Familiengericht eine Vormundschaft anordnet. Der Benannte darf jedoch bei der Bestellung nur unter den Voraussetzungen des § 1778 BGB übergegangen werden. Lebt das andere leibliche Elternteil des Stiefkindes, so hat das Familiengericht gemäß § 1680 Absatz 2 BGB dem überlebenden Elternteil die elterliche Sorge zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Verbleibensanordnung nach § 1682 BGB

In Fällen, in denen die elterliche Sorge des allein sorgeberechtigten Elternteils wegfällt und der andere Elternteil die Aufnahme des Kindes in seinem Haushalt anstrebt, kann das Familiengericht mittels einer Verbleibensanordnung gemäß § 1682 BGB bestimmen, dass das Kind beim Stiefelternteil verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

2.5 Bei einer Entscheidung für einen Adoptionsantrag: Schritte zur Vorbereitung der fachlichen Äußerung

2.5.1 Vorbemerkung

Erkenntnisse des EFZA aus Studien, Workshops und Einzelgesprächen mit Fachkräften (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019a) sowie Befunde aus einer kleinen Studie mit Familien, in denen eine Stiefkindadoption stattgefunden hat (Wirtz 2017), zeigen, dass die Erstellung der fachlichen Äußerung oft unter Zeitdruck stattfindet und der fachlichen Äußerung häufig nur eine begrenzte Anzahl von Kontakten zugrunde liegt. Ein Kontakt der Adoptionsvermittlungsstelle zum außerhalb lebenden Elternteil kommt bislang nur in sehr wenigen Fällen zustande (Bovenschen u. a. 2017b).

In der Fachwelt wird die Stiefkindadoption, aber auch die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen in der Adoptionspraxis, kontrovers diskutiert, da kritisiert wird, dass nicht in allen dieser Familienkonstellationen eine Adoption mit ihren rechtlichen Wirkungen das richtige Mittel darstellt (Miehler 2016; Wilke 2014; Frank 2007; Willutzki 2007). Auch das EFZA teilt diese Bedenken (Bovenschen u. a. 2017a). Vor diesem Hintergrund wird eine **Intensivierung der Eignungsfeststellung** bei Stiefkindadoptionen vorgeschlagen, und das im folgenden beschriebene Vorgehen ist daher umfangreicher, als es in der Regel der aktuellen Adoptionspraxis in Deutschland entspricht. Um den Zeitdruck bei der Erstellung der fachlichen Äußerung zu reduzieren und eine ausreichende Zahl an Kontakten zu ermöglichen, wird grundlegend empfohlen, beim Familiengericht eine Fristverlängerung zur Erstellung der fachlichen Äußerung zu beantragen.

2.5.2 Notwendige Unterlagen für den Adoptionsantrag

Sofern sich der Stiefelternteil nach der vorbereitenden Beratung dazu entschlossen hat, einen Adoptionsantrag zu stellen, müssen folgende Unterlagen von der Stief-familie erbracht werden, die über den Notar an das Familiengericht weitergeleitet werden.⁶

⁶ In Fällen, in denen die Adoptionsvermittlungsstelle den Adoptionsantrag mit der Aufforderung zur fachlichen Äußerung vom Familiengericht ohne vorherige Kontakte zur Familie erhält, liegen diese Unterlagen in der Regel bereits in der Gerichtsakte vor.

Checkliste: Unterlagen für den Adoptionsantrag

- Geburtsurkunde des Kindes
- Auszug aus dem Familienbuch
- Ggf. Eheurkunde
- Bei 2. Ehe: Scheidungsurteile
- Aufenthaltsbescheinigung aller Beteiligten
- Staatsangehörigkeitsnachweise der Beteiligten
- Einkommensnachweise des Stiefelternteils
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a BZRG) des Stiefelternteils
- Ärztliches Attest, fachärztliches Gutachten/amtsärztliches Gesundheitszeugnis des Stiefelternteils
- Gesundheitszeugnis vom Kind
- Eventueller Gerichtsbeschluss über das Sorgerecht
- Notariell beurkundete Einwilligungen beider leiblicher Elternteile, des Kindes und des Stiefelternteils
- Wenn der abgebende Elternteil verstorben ist: Sterbeurkunde des abgebenden Elternteils
- Bei Notwendigkeit: Psychologisches Gutachten

2.5.3 Die fachliche Äußerung: Methoden und Themen

Liegt ein Adoptionsantrag bei Gericht vor, wird die Adoptionsvermittlungsstelle vom Familiengericht um eine fachliche Äußerung gebeten. Neben den oben genannten Unterlagen sind weitere Informationen einzuholen, um die Adoptionsvoraussetzungen und die Adoptionseignung des Stiefelternteils zu prüfen. Hierbei kann im Hinblick auf die Adoptionseignung des Stiefelternteils auf die in Basismodul Teil 1 Vorbereitung in den Kapiteln 4.5.2 und 4.5.3 benannten Methoden und Vorgehensweisen zurückgegriffen werden. Grundlegende Informationen können auch bei Stiefkindadoptionen über einen (an die besondere Familienform adaptierten) Basisfragebogen sowie durch die Erstellung eines Lebensberichts des Stiefelternteils gewonnen werden. Themen des Lebensberichts sind in der Regel die eigene Lebensgeschichte, die Entwicklung der Partnerbeziehung, die Motivation zur Adoption, die Entwicklung der Beziehung zum Kind, Erziehungsvorstellungen sowie das Verhältnis zum leiblichen Elternteil des Kindes (ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2008). Ergänzend können auch Lebensberichte des leiblichen Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie gegebenenfalls des Kindes selber hilfreich sein. Die fachliche Äußerung basiert darüber hinaus auf mehreren Terminen der Fachkraft mit den beteiligten Personen (dem

Kind, dem Stiefelternteil, dem leiblichen Elternteil, bei dem das Kind lebt, sowie dem außerhalb lebenden Elternteil⁷), die in der Regel in Form von Gesprächen und Hausbesuchen stattfinden.

Im Folgenden wird sich auf die für Stiefkindadoptionen spezifischen Themenfelder beschränkt:

- die Beziehungsgeschichte der beiden leiblichen Elternteile
- die Beziehung des leiblichen Elternteils und des Stiefelternteils
- die aktuelle Familiensituation
- die Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil
- die Beziehung zwischen dem Kind und dem außerhalb lebenden Elternteil
- die Beziehung zwischen dem außerhalb lebenden Elternteil und dem Stiefelern-teil
- Motivation und Hintergründe des Adoptionswunsches
- die Perspektive des Kindes (v.a. die Aufklärung des Kindes über die Adoption)
- die Vorbereitung des außerhalb lebenden Elternteils

2.5.3.1 Die Einschätzung der Beziehungsgeschichte der beiden leiblichen Elternteile

Dem Großteil der Stiefkindadoptionen geht eine Trennung der leiblichen Eltern des Kindes voraus, die häufig mit Konflikten zwischen den ehemaligen Partnern verbunden sind (Ganong u. a. 1998; Wolf/Mast 1987). In einem Teil der Fälle wird die Stiefkindadoption als Möglichkeit angesehen, mit der Vergangenheit abzuschließen und ein Kapitel mit langwierigen Konflikten um Unterhaltszahlungen, Kontakte und andere Themen zu beenden (vgl. Frank 2010; Peschel-Gutzeit 2005).

Um potentiell vorliegende Konflikte und ihre Relevanz für die angestrebte Adoption (vgl. Kapitel 2.5.3.8) zu verstehen, ist es daher sinnvoll, die Beziehungsgeschichte der beiden leiblichen Elternteile zu erfragen. Um unterschiedliche Perspektiven der Beteiligten zu erfassen, wird empfohlen, wenn möglich alle beteiligten Erwachsenen, auch den externen leiblichen Elternteil und den Stiefelternteil, dazu zu befragen.

Folgende Leitfragen (in Anlehnung an Salzgeber 2018) können für das Gespräch mit dem leiblichen Elternteil, bei dem das Kind lebt, hilfreich sein. Diese Fragen können in abgewandelter Form auch für das Gespräch mit dem externen leiblichen Elternteil und dem Stiefelternteil verwendet werden.

⁷ Ein persönliches Gespräch mit dem außerhalb lebenden Elternteil ist nicht immer möglich. Hinweise für Konstellationen, in denen die Einwilligung des Elternteils noch nicht vorliegt, beispielsweise aufgrund des Wohnortes im Ausland, finden sich Basismodul Teil 1 zur Vorbereitung in Kapitel 3.1.

Leitfragen für ein Gespräch über die Beziehung zwischen den leiblichen Elternteilen

- Wie haben Sie sich kennengelernt und wie war die Beziehung am Anfang?
- Wie hat sich die Beziehung weiterentwickelt? Gab es oft Streit oder war die Beziehung harmonisch?
- Wie veränderte sich die Beziehung mit der Geburt des Kindes?
- Seit wann gab es Probleme/Konflikte? Welche Konfliktthemen gab es?
- Aus welchem Anlass kam es zur Trennung? Was sind die Gründe für das Scheitern der Beziehung?
- Wie gestaltete sich Ihr Verhältnis zueinander nach der Trennung?
- Inwieweit gab es Konflikte nach der Trennung/Scheidung? Um welche Themen ging es dabei? Was haben Sie zu den Konflikten beigetragen, was Ihre ehemalige Partnerin/Ihr ehemaliger Partner?
- Wie ging es Ihnen mit diesen Konflikten?
- Wie ging es Ihrem Kind mit diesen Konflikten?
- Was haben Sie unternommen, um die Konflikte zu lösen?
- Inwieweit hat sich die Beziehung durch die Partnerschaft mit Ihrer aktuellen Partnerin/Ihrem aktuellen Partner verändert?
- Wie würden Sie die aktuelle Beziehung zu Ihrer ehemaligen Partnerin/Ihrem ehemaligen Partner beschreiben?
- Gibt es auch aktuell Konflikte? Wenn ja, über was streiten Sie?
- Wie sehr belasten die Konflikte Sie? Wie sehr belasten die Konflikte das Kind?
- Gibt es durch den Adoptionswunsch neue Konflikte?

Ergänzend zu den Gesprächen mit den Erwachsenen sollte auch das Kind selbst, wenn es alt genug (ca. ab drei Jahren) ist, dazu befragt werden, wie es die Beziehung, die Trennung und die Zeit nach der Trennung der leiblichen Eltern erlebt hat. Ausführlichere Informationen dazu finden sich im Kapitel 2.5.3.9.

2.5.3.2 Die Einschätzung der Paarbeziehung des leiblichen Elternteils und des Stiefelternteils

Trennungen sind gerade in Stieffamilien nicht unwahrscheinlich (van Eeden-Moorefield/Pasley 2013; Sweeney 2010). So trennt sich nach Befunden aus den USA ein Drittel aller Stieffamilien bereits in den ersten zwei Jahren des Zusammenlebens wieder (Sweeney 2010; Bray/Easling 2005). Die Einschätzung, wie stabil die Paarbeziehung des leiblichen Elternteils und des Stiefelternteils ist, nimmt daher im Eignungsfeststellungsverfahren bei Stiefkindadoptionen eine wichtige Rolle ein, insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es nach Trennungen der Stieffamilie zu einer nicht unbeträchtlichen Zahl an Anträgen auf Aufhebung ei-

ner Adoption kommt (Reinhardt 2016; Wilke 2014; Frank 2010; Oberloskamp u. a. 2006).

Bei Stiefkindadoptionen geht es also in Abgrenzung zu der Eignungsprüfung bei Fremdadoptionen nicht darum einzuschätzen, ob die Beziehung des Paares ausreichend belastbar ist, um ein Adoptivkind aufzunehmen. Primär geht es darum, die Stabilität der Paarbeziehung einzuschätzen, um abzusichern, dass eine Adoption nur bei einer ausreichend stabilen sozialen Elternschaft ausgesprochen wird. Da wissenschaftliche Befunde zeigen, dass die Qualität der Paarbeziehung in Stieffamilien mit der Beziehungsqualität zwischen dem Kind und seinem Stiefelternteil verbunden ist (Petren u. a. 2018; Bryant u. a. 2016; King 2006), ist auch die Partnerschaftsqualität ein wichtiger Aspekt für die Prüfung der Fachkräfte. Die Einschätzung der Stabilität und Qualität der Partnerschaft ist aus verschiedenen Gründen nicht einfach, und die Fachkräfte berichteten in den EFZA-Studien gerade bei fachlichen Äußerungen zu einer Stiefkindadoption von Unsicherheiten bei der Beurteilung der Paarbeziehung (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019a).

Hintergrund: Dauer der Partnerschaft als Indikator für die Partnerschaftsstabilität

Der Blick in verschiedene Rechtsordnungen zeigt, dass als Kriterium für die Stabilität der Partnerschaft immer wieder zeitliche Grenzen, ab denen davon ausgegangen werden kann, dass sich eine tragfähige (Paar-)Beziehung in Stieffamilien entwickelt haben kann, herangezogen werden. Beispielsweise wird in der norwegischen Adoptionspraxis in der Regel eine Partnerschaftsdauer von fünf Jahren als Minimum vorausgesetzt, um grundlegend abzusichern, dass sich ein Eltern-Kind-Verhältnis entwickelt hat (Reinhardt 2016). Das deutsche Recht sieht anders als andere Rechtsordnungen keine Mindestdauer der Ehe bei einer Stiefkindadoption vor; die Fachpraxis orientierte sich dabei bisher oft an der Mindestdauer der Ehe von zwei Jahren, die beispielsweise im französischen Recht gefordert wird.⁸ In dem am 31. März 2020 in Kraft getretenen § 1766a BGB wird eine verfestigte Lebensgemeinschaft dadurch definiert, dass die Personen seit mindestens vier Jahren oder als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem eheähnlich zusammenleben. Auch die BAG der Landesjugendämter (2019) verweist in ihren Empfehlungen auf die Aufgabe der Fachkraft, die Familie dafür zu sensibilisieren, dass die Entwicklung von tragfähigen Beziehungen in Stieffamilien eines „längeren Zeitraums (ggf. mehrere Jahre)“ bedarf, ohne jedoch eine klare Grenze vorzugeben.

⁸ vgl. MÜKoBGB/Maurer, 8. Aufl. 2020, § 1741 BGB, Rnr. 99.

In der Forschung gibt es Hinweise darauf, dass die Partnerschaftsdauer tatsächlich prognostisch bedeutsam für die Stabilität der Beziehung ist (z.B. Ruffieux u.a. 2014). Der Zusammenhang ist jedoch nicht so eng, dass Schlussfolgerungen über eine minimale Partnerschaftsdauer, die eine stabile Partnerschaft vorhersagt, möglich wären. Bei erst sehr kurz bestehenden Partnerschaften kann argumentiert werden, dass die Partnerschaft sicher noch nicht erprobt ist. Bei mehrjährigen Partnerschaften kann aus der Dauer der miteinander verbrachten Zeit aber per se **keine Aussage über die zukünftige Stabilität der Beziehung** abgeleitet werden. Wichtig sind für die fachliche Einschätzung vielmehr die Kommunikation des Paares, die von den Partnern wahrgenommene Qualität der Beziehung sowie die subjektive Zufriedenheit mit der Beziehung, die als bedeutsame Prädiktoren für die Stabilität der Beziehung gelten (Kliem u. a. 2015; z. B. Karney/Bradbury 1995).

Gespräche zur Partnerschaft

Um die Stabilität der Paarbeziehung zu beurteilen, ist es wichtig, neben Informationen zur Dauer der Partnerschaft und des Zusammenwohnens auch Informationen zur Partnerschaftsbiographie des Stiefelternteils (z.B. Anzahl und Dauer früherer Partnerschaften, evtl. rechtliche Konflikte nach dem Ende einer früheren Partnerschaft sowie, wenn zutreffend, die Regelungen in Bezug auf die Sorge für Kinder aus vorherigen Partnerschaften) einzuholen. Ergänzend ist die Partnerschaftsbiographie des leiblichen (bleibenden) Elternteils, die über die Beziehung des leiblichen Elternteils und des Stiefelternteils hinausgeht, näher zu erkunden. Darüber hinaus empfiehlt es sich, den Fokus der Gespräche auf die Sichtweisen der Partner auf die Beziehung zu legen, d.h. wie sie die Entwicklung ihrer Beziehung reflektieren, auf welchen Gemeinsamkeiten die Partnerschaft basiert, wie Aufgaben im Alltag verteilt sind, welche Vorstellungen die Partner über die Erziehung des Kindes/der Kinder haben, welche Konflikte und Spannungen es gibt und wie mit diesen umgegangen wird.

Erste Grunddaten zur Partnerschaft können in Form eines Fragebogens erfasst werden. Als Beispiel für eine Vorlage sei der Fragebogen des Bayerischen Landesjugendamtes (ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2008) genannt. Tiefere Informationen, die auch Informationen über die Dynamik der Paarbeziehung beinhalten, sind jedoch nur in einem Gespräch zugänglich. Daher empfiehlt es sich in jedem Fall (mehrere) Einzel- und Paargespräche durchzuführen. Auf die Vorteile beider Gesprächsformen wurde bereits in Basismodul Teil 1 zur Vorbereitung in Kapitel 4.5.3.5.1 eingegangen.

Leitfragen für ein Gespräch über die Partnerschaft zwischen dem Stiefelternteil und dem leiblichen Elternteil (in Anlehnung an Salzgeber 2018)

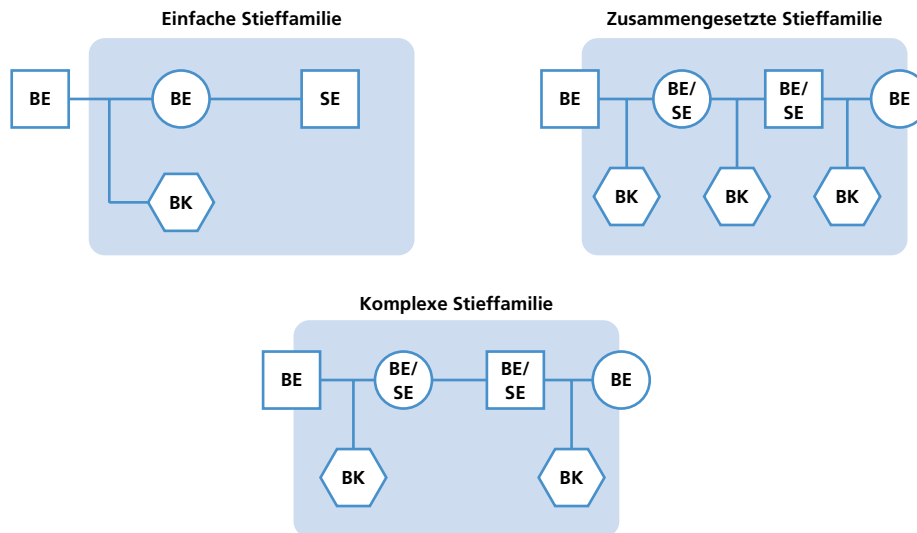
- Können Sie einen Überblick geben, wie sich die Partnerschaft entwickelt hat?
- Wie haben Sie sich kennengelernt?
- Warum haben Sie sich entschlossen zusammenzuziehen? Wann war das?
- Wenn zutreffend: Aus welchem Anlass haben Sie sich entschlossen (erneut) zu heiraten? Wann war das?
- Was würden Sie sagen, haben Sie gemeinsam und tun Sie als Paar gerne miteinander?
- Was schätzen Sie aneinander?
- Was finden Sie schwierig an Ihrer Partnerin/an Ihrem Partner?
- Welche Vorstellungen/Einstellungen zur Kindererziehung haben Sie? Wo sind Sie sich einig, wo gibt es unterschiedliche Meinungen?
- Welche Themenbereiche bieten Konfliktpotenzial in Ihrer Partnerschaft? Wie gehen Sie mit Konflikten um?
- Was macht Sie als Eltern zu einem Team?

Weiterführende Informationen zur Einschätzung von Stabilität und Qualität einer Partnerbeziehung sind im Kapitel zur Eignungsfeststellung im Rahmen von Fremdadoptionen zu finden (vgl. Basismodul Teil 1 zur Vorbereitung, Kapitel 4.5.3.5.6).

2.5.3.3 Die Einschätzung der aktuellen Familiensituation

Stieffamilien leben sehr unterschiedliche Familienkonstellationen, etwa hinsichtlich des Vorhandenseins weiterer gemeinsamer oder einseitiger (Stief-)Kinder (Entleitner-Phleps 2017; Steinbach 2008; Bien u. a. 2002). Ist das Kind, dessen Adoption angestrebt wird, das einzige Kind, so leben die Familienmitglieder als einfache Stieffamilie zusammen. Hat dagegen auch der Stiefelternteil Kinder, die im gemeinsamen Haushalt oder auch beim ehemaligen Partner bzw. der ehemaligen Partnerin leben, ist von einer zusammengesetzten Stieffamilie die Rede. In Fällen, in denen ein gemeinsames Kind beider Partner in eine Stieffamilie geboren wird, erweitert sich die Familie zu einer komplexen Stieffamilie (Entleitner-Phleps 2017; Steinbach 2008; Bien u. a. 2002). Ein Überblick über die Vielfalt von Stieffamilien findet sich in Abbildung 2.

Abbildung 2: Formen von Stieffamilien



BE = Biologischer Elternteil

SE = Stiefelternteil

BK = Biologisches Kind

Anmerkung: Vierecke symbolisieren männliche Personen, Kreise symbolisieren Frauen. Sechsecke stehen für männliche oder weibliche Personen. Nicht berücksichtigt sind hier gleichgeschlechtliche Paare; auf diese besondere Fallkonstellation wird in Kapitel 2.6 eingegangen.

Im Einzelfall hat die Fachkraft die Aufgabe, sich einen Überblick über die Familiensituation zu verschaffen, die Dynamik in der Familie (z. B. vorhandene, möglicherweise auch verdeckte, Konflikte) zu erfassen und die Sichtweisen der verschiedenen Personen zur Adoption einzuholen. Gespräche mit bereits in der Familie lebenden Kindern sind mit Blick auf § 1745 BGB (Verbot der Annahme, wenn überwiegende Interessen der Kinder entgegenstehen) notwendig, um auszuschließen, dass Interessen der Kinder des Annehmenden der Annahme entgegenstehen oder zu befürchten ist, dass Interessen des Anzunehmenden durch Kinder des Annehmenden gefährdet werden. Daher sollten eventuell vorhandene (Halb- oder Stief-) Geschwister bei einer Stiefkindadoption miteinbezogen werden und ihre Vorstellungen, Erwartungen und Bedenken in Bezug auf die Adoption des Stiefkindes erfragt werden. Dazu zählen nicht nur die Sichtweisen von im Haushalt lebenden Geschwistern, sondern ggf. auch die Sichtweisen der leiblichen Kinder des Stiefelternteils, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.⁹

⁹ Gleiches gilt im Übrigen auch für leibliche Geschwister des Anzunehmenden, die beim außerhalb lebenden Elternteil leben (vgl. Kapitel 2.5.3.10).

Erstellung eines Genogramms

Im ersten Schritt kann die Erstellung eines Genogramms (vgl. z. B. Schwing/Fryszner 2006) sehr hilfreich sein, um die Zusammensetzung der Familie genau zu verstehen.

Gespräche und Beobachtungen

Um die aktuelle Familiensituation tiefer zu erfassen, werden Einzelgespräche mit den Erwachsenen und den Kindern sowie auch Familiengespräche empfohlen. Themen, die angesprochen werden können, sind:

- Wie organisiert die Familie den Alltag (Haushalt, Kinderbetreuung, Berufstätigkeit, Freizeitaktivitäten der Kinder etc.)?
- Welche gemeinsamen Familienaktivitäten gibt es in der Familie? Wer teilt sich welche Interessen und Hobbies?
- Wer steht wem besonders nahe? Zwischen welchen Familienmitgliedern gibt es Streit?
- Wie geht wer in der Familie mit Konfliktsituationen um?

In Ergänzung zu den Einzelgesprächen sind Beobachtungen des Umgangs der Familie miteinander im Rahmen eines Hausbesuchs in der Regel sehr informativ. Dabei kann es hilfreich sein, auf folgende Aspekte (in Anlehnung an Schwing/Fryszner 2006) zu achten:

- Wie nehmen die Familienmitglieder untereinander Kontakt auf?
- Wer ist wem nahe? Wer distanziert sich von anderen?
- Wer ergreift das Wort? Wer fällt wem ins Wort?
- Über welche Themen/Aktivitäten entsteht der Kontakt?
- Gibt es ein Familienmitglied, das sich wenig am Familiengeschehen beteiligt?

Um Beobachtungen in der Familie zu strukturieren, empfiehlt die Fachliteratur zur systemischen Beratung (z. B. Schwing/Fryszner 2006), die Erstellung einer „Familienlandkarte (family map)“ (Minuchin 1981). Diese Methode, wenngleich für den therapeutischen Kontext entwickelt, kann auch im Rahmen der Adoptionsvermittlung gut eingesetzt werden, um die gesammelten Informationen zum Familiensystem strukturiert aufzubereiten und Strategien für den weiteren Prozess der Überprüfung zu entwickeln. Die Familienlandkarte gibt, ausführlicher als dies bei einem Genogramm möglich ist, Auskunft über die Beziehungsstrukturen in der Familie und kann folglich als Orientierungshilfe dienen, um Nähe und Distanz, Koalitionen und Allianzen sowie (verdeckte) Konflikte in der Familie, z. B. zwischen den Stiefgeschwistern oder zwischen dem Stiefelternteil und den außerhalb des Haushalts lebenden Kindern, sichtbar zu machen, die dann in weiteren Gesprächen thematisiert werden können.

2.5.3.4 Fallbeispiel: Familienlandkarte

Herr und Frau Müller leben seit 4 Jahren zusammen und sind seit zwei Jahren verheiratet. Frau Müller hat zum zweiten Mal geheiratet und aus erster Ehe zwei Kinder, die zwölf (Melanie) und neun Jahre (Lea) alt sind. Herr Müller war auch schon verheiratet und bringt aus erster Ehe drei Kinder mit, die neun (Marie), sieben (Jakob) und fünf (Konrad) Jahre alt sind. Nur die Kinder von Frau Müller leben im gemeinsamen Haushalt der Familie, seine leiblichen Kinder bei deren Mutter.

Direkt nach der Trennung vor sieben Jahren gab es Konflikte zwischen Frau Müller und ihrem Ex-Mann um den Aufenthalt der Kinder und die Umgangskontakte. Die Kinder lebten – nach Angaben Frau Müllers gegen ihren Willen und gegen den Willen der Kinder – zunächst bei Frau Müllers Ex-Mann, da Frau Müller die Wohnung, in die sie mit ihren Kindern ziehen wollte, erst noch renovieren hätte müssen. Als die Wohnung fertig renoviert gewesen sei, und Melanie und Lea zu Frau Müller hätten ziehen können, sei der Ex-Mann von Frau Müller dagegen gewesen. Es folgte ein mehrjähriger Sorgerechtsstreit, in dessen Verlauf zwei familienpsychologische Gutachten durch das Familiengericht beauftragt wurden. Nach drei Jahren Streit um das Sorgerecht seien Melanie und Lea schließlich zu Frau Müller gezogen und würden seitdem bei ihr (und Herrn Müller) wohnen.

Frau Müller berichtet im Gespräch, sie alle hätten nun seit drei Jahren keinen Kontakt zu ihrem Ex-Mann, und die Adoption bedeute, den wirklichen Vater der Kinder, Herrn Müller, als solchen auch rechtlich anzuerkennen. Sie hätten einfach zu lange um die Kinder gekämpft und gestritten, und das wolle sie einfach alles hinter sich lassen und beenden. Frau Müller berichtet ergänzend dazu, dass sich ihr Ex-Mann, obwohl er zunächst so lange um die Kinder gekämpft habe, nach seiner erneuten Heirat und der Geburt seines lang gewünschten Sohnes nicht mehr für Melanie und Lea interessiert habe. Auch an Geburts- oder Feiertagen gebe es keinen Kontakt von Seiten des Vaters. Unterhalt zahle ihr Ex-Mann nun auch seit drei Jahren nicht mehr.

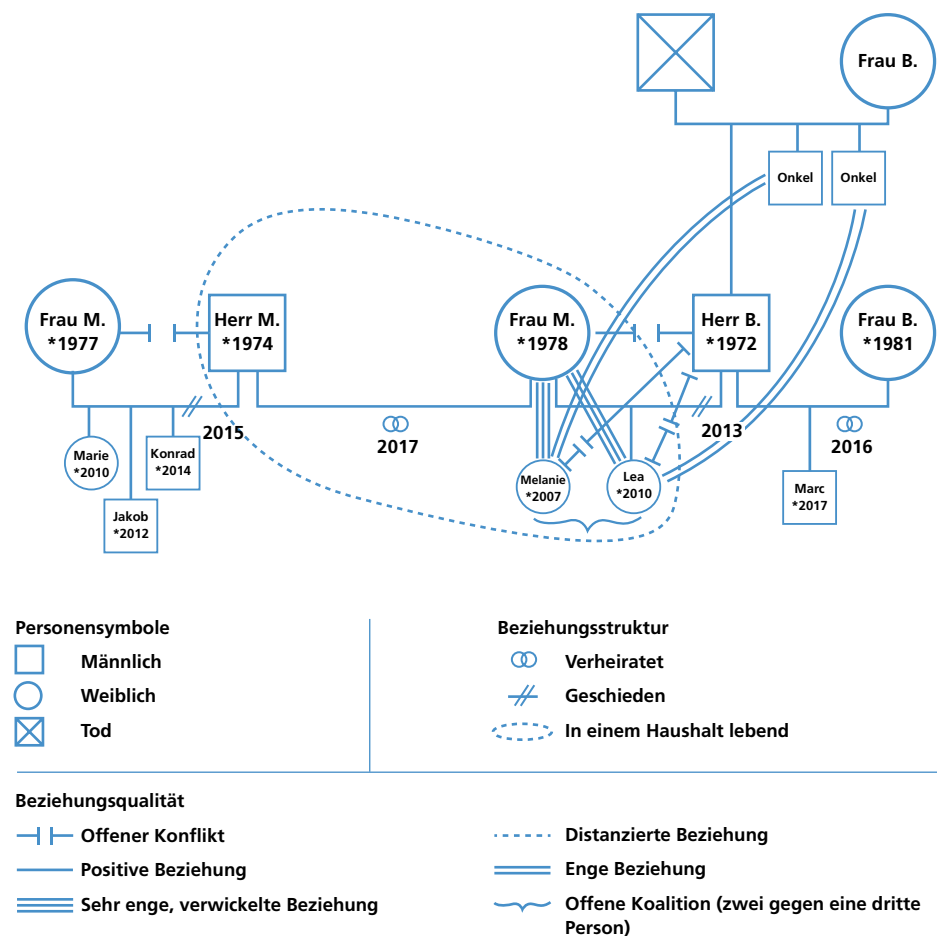
Frau Müller berichtet, sie sei froh, dass die Kinder durch eine Adoption durch Herrn Müller später keinen Unterhalt an den leiblichen Vater zahlen oder sonstigen Verpflichtungen nachkommen müssten. Weiterhin ist es für Frau Müller wichtig, dass Melanie und Lea einen „wirklichen“ Vater haben. Und die Streitigkeiten um den Unterhalt mit ihrem Ex-Mann seien endlich vorbei. Melanie sei sich nicht sicher, ob sie wirklich „Müller“ heißen wolle. Sie klammere sich daran, ihren Geburtsnamen behalten zu wollen, und das sei ja eigentlich nicht möglich.

Melanie und Lea geben im Gespräch an, sich die Adoption durch Herrn Müller zu wünschen und keinen Kontakt mehr zu ihrem leiblichen Vater haben zu wollen. Im Gespräch berichten sie, sie hätten sich früher gewünscht, ihr Vater hätte sich mehr um sie bemüht und gekümmert. Nur die Mama sei ihnen wichtig. Die sei immer für

sie da. Jetzt sei es ihnen aber egal. Der Vater sei für sie gestorben. Melanie und Lea berichten aber von unregelmäßigem Kontakt mit der Großmutter väterlicherseits, da diese im gleichen Dorf wohne. Auch zu ihren Paten, den Onkeln väterlicherseits, bestehe Kontakt über WhatsApp, da aktuell auch die Kommunion von Lea anstehe. Lea freut sich nach eigenen Angaben sehr auf die Kommunion. Beide Kinder berichten, wie wichtig ihnen sei, dass die beiden Onkel bei der Feier dabei sein könnten.

Herr Müller wünscht sich die Adoption, er sieht sich selbst für Melanie und Lea als Vater. Er berichtete, seine drei leiblichen Kinder seien ihm natürlich ebenso wichtig, auch wenn seine Ex-Frau wegen der Adoption Bedenken habe, wie er allen fünf Kindern gerecht werden wolle. Er verstehe dies nicht. Er wolle vor dem Gesetz das sein, was er im Alltag ohnehin schon sei, nämlich auch der Vater von Melanie und Lea.

Abbildung 3: family map vom Fallbeispiel „Familie Müller/Berger“



Wie aus der family map im Fallbeispiel erkennbar ist, können neben den Verwandtschaftsverhältnissen und der äußeren Lebenssituation auch gelebte Beziehungen, Konflikte, Koalitionen/Allianzen und die Distanz und Nähe zwischen den Familienmitgliedern abgebildet werden. Von Minuchin (1981) primär als Basis für die therapeutische Arbeit gedacht, kann die Familienlandkarte somit auch im Kontext eines diagnostischen Prozesses sehr hilfreich sein.

2.5.3.5 Die Einschätzung der Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil

Die Erwartung, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 Absatz 1 Satz 1 BGB) ist im deutschen Adoptionsrecht eine der zentralen Voraussetzungen einer Adoption. Bei Fremdadoptionen geht es darum, ob erwartet werden kann, dass sich ein Eltern-Kind-Verhältnis entwickelt, während bei Stiefkindadoptionen das Kind und der Stiefelternteil in der Regel bereits zusammenleben und somit das Vorhandensein eines Eltern-Kind-Verhältnisses geprüft wird.

Partnerschaftsdauer als fehleranfälliger Indikator der Beziehung zwischen Kind und Stiefelternteil

Wie bereits benannt, kann durch empirische Studien nicht begründet werden, dass eine Partnerschaftsdauer von mehr als zwei, vier oder fünf Jahren mit einer höheren Qualität der Beziehung zwischen Kind und Stiefelternteil einhergeht. Da die Forschung zu Stieffamilien aber durchaus Zusammenhänge zwischen der Partnerschaftsqualität und -stabilität mit der Beziehung zwischen Kind und Stiefelternteil findet (Petren u. a. 2018), wird empfohlen, im Einzelfall bei eher kurzen Beziehungen ein besonders großes Augenmerk auf die Qualität der Beziehung zwischen Kind und Stiefelternteil zu legen.

Hinweise für die Einschätzung der Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil

Diese Einschätzung erfolgt in der Regel in Verknüpfung mit der Erfassung der aktuellen Familiensituation; und es empfiehlt sich auch hier eine Kombination von Einzelgesprächen mit den Erwachsenen und den Kindern, Familiengesprächen sowie von Beobachtungen.

Themen der Gespräche mit dem Kind und dem Stiefelternteil können zunächst positiv und negativ wahrgenommene Eigenschaften des jeweils anderen (Stiefelternteil oder Kind), gemeinsamen Interessen, Hobbies und Unternehmungen sein. Die Gespräche können vertieft werden, indem mit dem Stiefelternteil und dem Kind über den Bindungsaspekt der Beziehung gesprochen wird. Dabei lassen sich sowohl Fragen für das Gespräch mit dem Elternteil, als auch für das Gespräch mit dem Kind aus gut erprobten Gesprächsleitfäden entlehnen, die in der Bindungsforschung ent-

wickelt wurden. Im „Parent Development Interview“ (Slade u. a. 2003¹⁰) geht es um die Reflexion der Eltern-Kind-Beziehung aus Sicht eines Elternteils, während das „Bindungsinterview für die späte Kindheit“ (Scheuerer-Englisch 2003; Zimmermann/Scheuerer-Englisch 2003) Vorstellungen über die Bindungsbeziehungen von Kindern im Alter von 8 bis 14 Jahren abbildet. Aufgrund der komplexen Auswertung können beide Verfahren nicht in der für die Forschung entwickelten Form verwendet werden, allerdings können einzelne Fragen aus dem Leitfaden sehr hilfreich sein, um die emotionale Beziehung zwischen Kind und Stiefelternteil zu erkunden.

Aus Perspektive des Kindes steht im Zentrum, ob es den Stiefelternteil als vertrauensvolle, stabile Bezugsperson erlebt, auf die es in belastenden Situationen zurückgreifen kann. Beim Stiefelternteil liegt der Schwerpunkt darauf, ob der Stiefelternteil im Alltag Erziehungsverantwortung übernimmt und dem Kind gegenüber Fürsorgeverhalten zeigt. Darüber hinaus ist relevant, wie der Stiefelternteil die Beziehung zum Kind (inkl. der Licht- und Schattenseiten der Beziehung) sowie die eigene Elternrolle reflektiert.

Leitfragen für ein Gespräch mit dem Kind über die Beziehung zum Stiefelternteil (Salzgeber 2018; in Anlehnung an Zimmermann/Scheuerer-Englisch 2003)

- Was magst Du denn besonders gerne an Deinem [Bezeichnung, wie das Kind den Stiefelternteil nennt]?
- Was macht die/der [Bezeichnung, wie das Kind den Stiefelternteil nennt], was Du gar nicht magst?
- Was nervt Dich an [Bezeichnung, wie das Kind den Stiefelternteil nennt]?
- Haben [Bezeichnung, wie das Kind den Stiefelternteil nennt] und Du ein gemeinsames Hobby?
- Unternehmen [Bezeichnung, wie das Kind den Stiefelternteil nennt] und Du manchmal was? Wenn ja, was und wie oft?
- Wenn Du traurig bist, zu wem gehst Du dann? [Wenn der Stiefelternteil nicht genannt wird] Gehst Du manchmal auch zur/zum [Bezeichnung, wie das Kind den Stiefelternteil nennt], wenn Du traurig bist oder Dich was beschäftigt?
- Wenn Du Angst hast, was machst Du dann? Bekommt das [Bezeichnung, wie das Kind den Stiefelternteil nennt] mit? Wenn ja, wie reagiert sie/er darauf?
- Wenn Du Dich ärgerst, was machst Du dann? Bekommt das [Bezeichnung, wie das Kind den Stiefelternteil nennt] mit? Wenn ja, wie reagiert sie/er darauf?

10 Eine deutsche Version des Leitfadens ist beispielsweise zu finden in der Diplomarbeit von Haßelbeck (2014), online verfügbar unter: http://othes.univie.ac.at/31712/1/2014-02-19_0800219.pdf

- Streitest Du Dich manchmal mit [Bezeichnung, wie das Kind den Stiefelternteil nennt]? Wie läuft das ab? Wie geht der Streit aus, wie versöhnt ihr Euch wieder? Wer lenkt ein? Wie geht es Dir dabei? Redet ihr darüber, wie es Euch geht?

Hinweise für die Auswertung. Im Mittelpunkt der genannten Fragen steht, wie das Kind den Stiefelternteil als Person wahrnimmt, ob das Kind positive Gefühle mit dem Stiefelternteil teilt und negative Gefühle gegenüber dem Stiefelternteil ausdrücken kann. Darüber hinaus geht es darum, inwieweit das Kind den Stiefelternteil in belastenden Situationen als unterstützende sichere Basis und sicheren Hafen erlebt und zur Regulation negativer Gefühle nutzen kann. Schließlich kann das Gespräch Anhaltspunkte dafür liefern, ob und in welcher Form Konflikte in der Beziehung auftreten und welche Lösungsansätze bei Konflikten gewählt werden (Scheurer-Englich 2003).

Leitfragen für ein Gespräch mit dem Stiefelternteil über die Beziehung zum Kind (in Anlehnung an Slade u. a. 2003)

- Um ein Gefühl für [Name des Kindes] zu bekommen, möchte ich Sie zunächst bitten, mir [Name des Kindes] zu beschreiben.
- Was mögen Sie an [Name des Kindes] am meisten?
- Was mögen Sie an [Name des Kindes] am wenigsten?
- Nehmen Sie bei [Name des Kindes] Eigenschaften oder Verhaltensweisen wahr, in denen sie/er Ihnen oder Ihrer Partnerin/Ihrem Partner sehr ähnlich ist?
- Nehmen Sie bei [Name des Kindes] Eigenschaften oder Verhaltensweisen wahr, in denen sie/er sich von Ihnen oder Ihrer Partnerin/Ihrem Partner unterscheidet?
- Wie würden Sie die Beziehung zwischen [Name des Kindes] und Ihnen beschreiben?
- Wie lange haben Sie selbst gebraucht, um eine Beziehung zu [Name des Kindes] aufzubauen?
- Wie lange, glauben Sie, hat es bei [Name des Kindes] gedauert, bis sie/er eine Beziehung zu Ihnen aufgebaut hatte?
- Wenn [Name des Kindes] traurig oder beunruhigt ist, wie verhält sie/er sich dann? Welche Gefühle löst das bei Ihnen aus? Wie verhalten Sie sich?
- Wenn [Name des Kindes] verärgert oder aufgebracht ist, wie verhält sie/er sich dann? Welche Gefühle löst das bei Ihnen aus? Wie verhalten Sie sich?
- Wie ist es für Sie, wenn [Name des Kindes] sich weigert, das zu tun, was Sie von ihr/ihm verlangt haben, oder sie/er Sie absichtlich provoziert?
- Glauben Sie, [Name des Kindes] hat sich jemals von Ihnen abgewiesen gefühlt?

- Wie, meinen Sie, beeinflusst die entstandene Beziehung zu Ihnen die Entwicklung und Persönlichkeit von [Name des Kindes]?
- Was bereitet Ihnen am meisten Freude daran, Mutter/Vater zu sein?
- Was bereitet Ihnen am meisten Kummer oder womit haben Sie die größten Schwierigkeiten als Mutter/Vater?
- Wie hat es Sie selbst verändert, mit [Name des Kindes] zusammenzuleben?

Hinweise für die Auswertung. Im Mittelpunkt der genannten Fragen steht die Bereitschaft und Fähigkeit des Stiefelternteils, sich in die Perspektive des Kindes zu versetzen, das Kind als Person mit Absichten, Gefühlen und Wünschen zu verstehen. Darüber hinaus geht es darum, inwieweit der Stiefelternteil in der Lage ist, die gemeinsamen Erfahrungen sowie die Beziehung inkl. ihrer Licht- und Schattenseiten und ihrer Auswirkungen auf die eigene Entwicklung und Persönlichkeit sowie auf die Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes zu reflektieren. Bei der Auswertung soll folglich eingeschätzt werden, ob der Eindruck entsteht, dass der Stiefelternteil das Kind gut kennt, sich für die Bedürfnisse und Interessen des Kindes interessiert und sich selbst als positiv in der Elternrolle erlebt (vgl. Slade u. a. 2003).

Im Rahmen eines Hausbesuchs können – vor allem bei jüngeren Kindern – die beobachtbaren Interaktionen zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil die Auswertung der Gespräche ergänzen. Belastungen des Kindes (z. B. Ärger oder Angst) können ein wichtiger Anhaltspunkt sein, ob das Kind die Nähe und den Kontakt zum Stiefelternteil sucht und der Stiefelternteil mit (fürsorglichem) Elternverhalten reagiert. Interessante Hinweise können sich auch aus den Verhaltensweisen in gemeinsamen Spielsituationen ergeben, z. B. kann darauf geachtet werden, ob das Kind bei Herausforderungen im Spiel die Unterstützung des Stiefelternteils nutzt sowie ob es Blickkontakt und verbale Bestätigung im Spiel sucht. Auf Seiten des Stiefelternteils kann beobachtet werden, ob der Stiefelternteil aufmerksam für die Spielhandlungen des Kindes ist und Interesse zeigt, ob sie/er Freude mit dem Kind teilt und sich in den Spielinhalten und im Spieltempo an den Bedürfnissen des Kindes orientiert.

Sowohl Belastungssituationen als auch Spielsituationen geben somit Informationen über die Vertrautheit von Kind und Stiefelternteil, d. h. ob das Kind dem Stiefelternteil vertraut und sie/ihn als stabile und verlässliche Bezugsperson erlebt.

2.5.3.6 Die Einschätzung der Beziehung zwischen dem Kind und dem außerhalb lebenden Elternteil

Mit der Adoption werden sämtliche rechtliche Bindungen des Kindes zu dem außerhalb lebenden Elternteil und in der Regel auch dessen Familie (für Ausnahmen vgl. § 1756 Absatz 2 BGB) gekappt. Das Kind wird somit nicht nur in eine neue Familie

(die Stieffamilie) enger integriert, sondern auch aus einem Teil der Herkunftsfamilie ausgegliedert (Reinhardt 2016). Insbesondere wenn Kinder noch Kontakt zu dem außerhalb lebenden Elternteil haben, wird die Stiefkindadoption nicht als der richtige Weg angesehen (Reinhardt 2017; Miebler 2016; Reinhardt 2016; Wilke 2014; Frank 2007). Das Prüfen des Vorhandenseins einer schützenswerten Beziehung des Kindes zum außerhalb lebenden Elternteil ist daher von großer Bedeutung.

Ein entscheidender Aspekt ist dabei nicht nur die Beziehung zwischen Kind und dem außerhalb lebenden Elternteil, sondern auch die Beziehung des Kindes zu anderen Familienmitgliedern des außerhalb lebenden Elternteils (beispielsweise Großeltern), da auch diese rechtlichen Verbindungen durch die Adoption gekappt werden. Sowohl der außerhalb lebende Elternteil als auch dessen Familie haben im Anschluss an eine Adoption keinerlei Recht auf Information oder gar Kontakt.

Dabei ist es wichtig, nicht nur das Kind und – wenn möglich – den außerhalb lebenden Elternteil zu diesem Thema zu befragen, sondern auch den im Haushalt lebenden Elternteil sowie den Stiefelternteil.

Folgende Aspekte sollen u. a. erfragt werden:

- Wie war das Verhältnis zwischen dem Kind und dem außerhalb lebenden Elternteil vor der Trennung der leiblichen Eltern? Gab es gemeinsame Hobbies und Unternehmungen?
- Wie hat sich die Beziehung nach der Trennung entwickelt?
- Besteht regelmäßiger oder sporadischer Kontakt zwischen dem Kind und dem außerhalb lebenden Elternteil? Wenn ja, wie häufig und in welcher Form?
- Besteht regelmäßiger oder sporadischer Kontakt zwischen dem Kind und anderen Familienmitgliedern des außerhalb lebenden Elternteils?
- Gibt es Kontaktregelungen?
- Sofern kein Kontakt besteht: Wieso besteht kein Kontakt?
- Wie zufrieden sind die einzelnen Familienmitglieder mit dem bestehenden Kontakt?
- Welche Kontaktregelungen wünscht sich das Kind oder der außerhalb lebende Elternteil? Wünscht sich eine Partei mehr oder weniger Kontakt?

Zu achten ist bei den Gesprächen insbesondere auf Unterschiede in den Perspektiven, v.a. im Hinblick darauf, ob der leibliche Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Beziehung zum außerhalb lebenden Elternteil negativer beschreibt als es das Kind selbst tut. Eine solche Sachlage kann darauf hindeuten, dass der leibliche Elternteil Konflikte auf der Paarebene mit Konflikten zwischen dem Kind und dem außerhalb lebenden Elternteil vermischt. In diesen Fällen empfiehlt es sich den Motiven und Hintergründen des Adoptionswunsches ein besonderes Augenmerk zu schenken.

2.5.3.7 Die Einschätzung der Beziehung zwischen dem Stiefeltern- teil und dem außerhalb lebenden leiblichen Elternteil

Die in vielen Fällen vorangegangene Trennung bzw. Scheidung der leiblichen Elternteile und eine anschließende Haushaltsgründung mit einer neuen Partnerin bzw. einem neuen Partner hat zur Folge, dass ein neuer sozialer Elternteil in das Leben des Stiefkindes tritt (Walper u. a. 2017). Die doppelte Besetzung der Elternrolle kann zu Konflikten führen, allerdings haben Studien zu Stieffamilien insgesamt die Annahme einer Konkurrenzhypothese, d. h. einer Konkurrenz zwischen der Beziehung des Kindes zum außerhalb lebenden leiblichen Elternteil und der Beziehung des Kindes zum Stiefelternanteil, nicht bestätigen können (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend 2013; Walper 2012; King 2009). So sind die Beziehungen zum leiblichen Elternteil und Stiefelternanteil in der Regel weitgehend unabhängig voneinander und haben einen individuellen Stellenwert für das Kind.

Nichtsdestotrotz kann es natürlich im Einzelfall zwischen dem außerhalb lebenden leiblichen Elternteil und dem Stiefelternanteil zu einer (subjektiv wahrgenommenen) Konkurrenz kommen, beispielsweise um das Kind oder um die (ehemalige) Partnerin bzw. den ehemaligen Partner. Daher ist es wichtig, im Einzelfall stets auch die Beziehung zwischen dem Stiefelternanteil und dem außerhalb lebenden leiblichen Elternteil einzuschätzen.

Folgende Leitfragen können dabei hilfreich sein:

- Wie ist das Verhältnis zwischen dem abgebenden Elternteil und dem Stiefelternanteil (Kontakt vorhanden, kennen sich die beiden Parteien, etc.)?
- Gibt es Hinweise, die auf eine Konkurrenz zwischen dem abgebenden Elternteil und dem Stiefelternanteil hinweisen? Wenn ja, worin zeigt sich dies und in Bezug auf welche Themen?
- Wie hat sich das Verhältnis zwischen dem Kind und dem außerhalb lebenden leiblichen Elternteil verändert, seit der Stiefelternanteil in das Leben des Kindes getreten ist?

Dabei sollten in separaten Einzelgesprächen die unterschiedlichen Perspektiven erfragt werden, um zu erfassen, wie die Beziehung vom betroffenen Kind, wie vom abgebenden Elternteil, wie vom Stiefelternanteil sowie wie vom leiblichen im Haushalt lebenden Elternteil eingeschätzt wird.

2.5.3.8 Die Einschätzung der Motivation und Hintergründe des Adoptionswunsches

Die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Stiefkindadoptionen belegen, dass die Motive für den Adoptionswunsch vielfältig sind und sachfremde Motive bei Stiefkindadoptionen eine Rolle spielen können (z. B. Ganong u. a. 1998; Wolf/Mast 1987). Sowohl in der Fachliteratur (Helms/Botthof 2017; Helms 2016; Miehlner 2016; Reinhardt 2016; Wilke 2014; Frank 2007; Muscheler 2004; Dethloff 1992) als auch in der Rechtsprechung¹¹ wird Skepsis geäußert, ob die Kindeswohlbedienlichkeit beim Ausspruch von Stiefkindadoptionen tatsächlich immer gegeben ist. In der Praxis bedürfen die Motive zur Adoption daher einer besonderen Prüfung. Zentrale Aufgabe der Fachkräfte ist die fachliche Abwägung, ob eine Adoption mit ihren gravierenden rechtlichen Folgen (Begründung eines neuen Eltern-Kind-Verhältnisses und Beendigung der rechtlichen Beziehungen zu einem leiblichen Elternteil) tatsächlich dem Kindeswohl dient oder ob andere Lösungen ohne die rechtlichen Wirkungen einer Adoption möglich und sinnvoll scheinen.

- Es empfiehlt sich, das Adoptionsbedürfnis des Kindes bei Stiefkindadoptionen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen (Bovenschen u. a. 2017a; Wilke 2014). Eine Adoption eines Stiefkindes verändert in der Regel nicht die Lebenssituation des Kindes, da es meist bereits vor der Adoption mit dem leiblichen Elternteil und dem Stiefelternteil zusammenlebt. Ziel und Aufgabe der Eignungsfeststellung ist daher, zu klären, ob und in welcher Form die Adoption die Entwicklungsbedingungen für das Kind tatsächlich positiv verändert.
- Eng verknüpft damit ist die wichtige Aufgabe der Fachkräfte, zu prüfen, ob und welche weiteren **Motive die beteiligten Personen** für den Adoptionsantrag haben. Dem Großteil von Stiefkindadoptionen geht eine Trennung und Scheidung der leiblichen Elternteile des Kindes voraus (Wolf & Mast, 1987). In vielen Fällen gab es Konflikte zwischen den ehemaligen Partnern, die sich häufig auch auf Unterhaltszahlungen oder andere finanzielle Verpflichtungen beziehen. Befunde einer Befragung von Wirtz (2017) legen nahe, dass die Familien in der Regel mehrere Motive für den Adoptionswunsch haben. Tabelle 1 illustriert anhand von Ausschnitten aus Interviews mit leiblichen Elternteilen, deren Kind vom neuen Ehepartner angenommen wurde, die Vielfalt der Motivlagen.

11 BVerfG FamRZ 2006, 94, 95

Tabelle 1: Motive für den Adoptionswunsch (Beispiele in Anlehnung an Wirtz 2017, Namen verändert)

Rechtliche Motive	
Verbleib des Kindes im Todesfall absichern	„Für mich war wichtig, dass der Jonas nicht aus der Familie rausgerissen wird, in dem Falle, dass mir irgendwas passiert. Wenn ich hier über die Straße gehe und ich werde überfahren oder irgendwas.“ (Interview 21)
Erbansprüche des Kindes sichern	„Auch erbrechtsmäßig, weil er [der Stiefvater] ja auch keine leiblichen Kinder hat. Mit dem Haus, wie wird das dann? Dann würden ja die Geschwister den Pflichtteil bekommen, und das wollten wir auf jeden Fall ausschließen.“ (Interview 11)
Gemeinsame rechtliche Verantwortung von leiblichem Elternteil und Stiefeltern schaffen	„Sonst hätten wir von ihm [den leiblichen Vater] ständig die Erlaubnis holen müssen. Jetzt sind wir unabhängig. Das ist für mich wichtig. Wir können unsere eigene Entscheidung treffen.“ (Interview 7) „Das Tägliche ist einfacher geworden. Das fängt bei kleinen Sachen an: Da muss für die Schule was unterschrieben werden, da muss ein Kind in der Schule entschuldigt werden oder abgeholt werden, da ist eine Einverständniserklärung für eine Operation zu unterschreiben – solche Dinge sind jetzt einfach. [...] Das machen wir jetzt alles so, da brauche ich nicht lang rumreden, warum da jetzt keine Unterschrift vom Vater da ist.“ (Interview 1)
Finanzielle Motive	
Wegfall des Kindesunterhalts für den außerhalb lebenden Elternteil	„Ganz zuerst wollte er sich mehr oder weniger die Adoption erkaufen. Er hat mir ja mehrere tausend Euro Unterhalt geschuldet, und er hat dann gemeint, er unterschreibt die Adoptionspapiere, damit wären wir dann quitt. (...) Ich habe gesagt, dann sind wir endlich getrennte Familien. Du gehst uns nichts mehr an, wir gehen dich nichts mehr an – und wir müssen nicht jeden Monat um das Geld streiten.“ (Interview 8) „Und dann habe ich ihm eben angeboten, ich verzichte auf den Rest von dem Unterhalt, das waren einige tausend Euro, wenn er in die Adoption einwilligt. Und das hat er dann auch gemacht.“ (Interview 11)
Unterhaltspflicht des Kindes dem externen Elternteil gegenüber vermeiden	„Natürlich dann auch in Bezug auf Erbrecht und Unterhalt. Ich habe ihr klipp und klar gesagt: Wird dein Vater heute Sozialfall, zahlst du. Du kommst nur raus, wenn wir eine Minderjährigen-Adoption machen.“ (Interview 1)
Reduzierung des Unterhalts für andere Kinder des Stiefeltern-teiles	„Dadurch, dass wir jetzt eine Patch-Work-Familie sind, und mein Mann und ich geheiratet haben, habe ich keinen Unterhaltsvorschuss mehr bekommen. Er [der Stiefsohn] hat aber bei ihm ja nicht gezählt in den Unterhaltsforderungen, weil er nicht sein Kind ist. Mein Gehalt wurde aber mit eingerechnet, weil ich für ihn verantwortlich war. Und das war schon für uns ein Problem, es fehlte dann das Geld vom Unterhaltsvorschuss und dann war nochmal ein großer Teil an seine Ex-Frau zu bezahlen. Und das war auch ein Grund, warum wir uns dafür [für die Adoption] entschieden haben.“ (Interview 8)

Motive, die den außerhalb lebenden Elternteil betreffen	
Den außerhalb lebenden Elternteil ausschließen	<p>„Eigentlich, dass mein Ex-Mann aus dem Leben von den Kindern raus ist. Und, dass die Kinder die Angst nicht mehr haben müssen, dass sie im schlimmsten Falle zu ihm zurück müssten.“ (Interview 1)</p> <p>„Also ich fand es besser so. Das ewige Hin und Her. Der Marius war eh nicht so begeistert, immer zu ihm zu gehen, zum leiblichen Vater. Er hat immer geweint, wenn er zu ihm musste. Also war dann schon besser so. Dann brauchte er nicht mehr hin zu gehen.“ (Interview 7)</p> <p>„Wie gesagt ich bin froh, dass ich keine Verbindung mehr zu dieser Familie habe, ja, das war mir wichtig und die Kinder auch. Das wollte ich nicht.“ (Interview 9)</p>
Konflikte mit dem außerhalb lebenden Elternteil vermeiden und hinter sich lassen wollen	<p>„Hauptsächlich, dass es ruhiger wird. Einfach emotional ruhiger. Dieses Hin- und Herreißen der Kinder ist jetzt einfach weg.“ (Interview 1)</p> <p>„Weil ich ja schon mit dem nicht spreche. Und dann haben wir einfach zu lange um die Kinder gekämpft und gestritten. Das wollte ich einfach alles hinter uns lassen und beenden.“ (Interview 1)</p>
Kind- bzw. beziehungsbezogene Motive	
„Vollwertiger“ zweiter Elternteil für das Kind	<p>„Sie hat jetzt einen Papa, einen richtigen Papa, der kümmert sich um alles. Und das Gefühl, weil sie jetzt seinen Familiennamen auch hat. Ja, für ihr Gefühl war es sehr, sehr gut, dass sie adoptiert wurde.“ (Interview 4)</p> <p>„Dass die Kinder einen Vater haben. Und dass sie sich wohlfühlen.“ (Interview 9)</p>
Vorhandene Eltern-Kind-Beziehung bestätigen	<p>„Dass mein Mann und Jonas schon eigentlich von Anfang an ein gutes Verhältnis hatten und dass er auch „Papa“ zu ihm sagt und ihn auch als Papa nimmt. Er redet über den leiblichen Vater quasi gar nicht, wenn er über den redet, sagt er „der Andere“ oder „mein Erzeuger“ aber er sagt nicht mein Vater, weil er das nicht für ihn ist. Sein Papa ist mein Mann, und diese Beziehung ist immer fester und stabiler geworden. Das war, denke ich, die Hauptmotivation.“ (Interview 6)</p>
Beziehung zum Stiefelternteil stärken	<p>„Ich glaub auch für die Anna, dass sie auch beruhigter sagen kann „Papa“. Also auch anderen gegenüber, weil sie hat das ja trotzdem immer ganz genau gesehen. Er ist zwar ihr Papa, aber nicht der leibliche. Jetzt ist sie adoptiert, und jetzt ist das für sie auch für sie der Richtige. Und dann hat sie nicht diese Erklärungsnot, die manchmal in ihr gesteckt hat.“ (Interview 8)</p>
Familienbezogene Motive	
Eine normale Familie sein wollen	<p>„Ja, nachdem ich halt meinen Partner kennengelernt habe und wir haben auch gedacht, dass es auch besser wäre für die Sarah, wenn sie dann eben, wenn wir eine Familie dann auch sind.“ (Interview 11)</p> <p>„Ich glaub, dass für ihn wichtigste war, dass er wirklich wollte, dass wir eine ganze Familie sind. (...) Also, dass auch nach außen transportieren wollte, dass wir eine ganze Familie sind.“ (Interview 24)</p> <p>„Und der größte Beweggrund für uns war eigentlich für uns, dass wir dieses lästige „Stiefkind“ und „Stiefvater“ endlich los sein wollten.“ (Interview 14)</p>
Volle Zugehörigkeit des Kindes zur Familie schaffen	<p>„Und einfach, ja, dass der Lars sich auch nicht ausgeschlossen fühlt aus der Familie, zumal er ja noch den kleinen Stiefbruder hat.“ (Interview 14)</p> <p>„Dass wir alle zusammen sein können in einer großen Familie. Das war für mich sehr wichtig. Weil so ist es auf dem Papier, sie trägt seinen Familiennamen, sie gehört dazu.“ (Interview 4)</p>

In der Vielfalt solcher geäußerten Motive haben die Fachkräfte die Aufgabe zu prüfen, inwieweit das Adoptionsbedürfnis des Kindes tatsächlich im Vordergrund steht oder das Adoptionsmotiv vornehmlich in den Interessen der beteiligten Erwachsenen zu suchen ist bzw. die Interessen des Kindes auf einem alternativen, im Vergleich zur Adoption weniger einschneidenden Weg ebenso erreicht werden können. Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sachfremde Motive stark im Vordergrund stehen, steht das zentrale Erfordernis einer Adoption, die Kindeswohldienlichkeit, in Frage. Im Folgenden finden sich konkrete Anregungen für ein Gespräch sowie Hinweise für die Einschätzung der Motivlage.

Gespräch zur Einschätzung der Motivlage

Um die Motivlage der Beteiligten zu erfassen, bietet sich an, Einzelgespräche mit allen Beteiligten, insbesondere auch dem Kind, zu den Motiven für die Adoption durchzuführen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass insbesondere die beteiligten Erwachsenen ihre Motive im Rahmen der Eignungsfeststellung in der Regel günstig darzustellen versuchen. Sachfremde Motive werden in der Regel nicht als erstes benannt, kommen aber vielleicht im Verlaufe eines längeren Gesprächs zum Ausdruck (vgl. Wirtz 2017). Es wird daher empfohlen, viel Zeit für das Gespräch einzuplanen, um kurze Antworten nicht stehen lassen zu müssen, sondern ausreichend Zeit für Nachfragen zu haben. Im Folgenden finden sich mögliche Leitfragen für ein Gespräch mit dem Stiefelternteil, die in abgewandelter Form auch mit den anderen Beteiligten verwendet werden können.

Leitfragen für ein Gespräch mit dem Stiefelternteil über die Motive zur Adoption (aus Wirtz 2017)

- Wie kam es dazu, dass Sie über eine Adoption des Kindes nachdenken? Gab es einen konkreten Auslöser?
- Welche Überlegungen haben Sie auf den Gedanken gebracht, das Kind zu adoptieren?
- Was ist Ihnen im Zusammenhang mit der Adoption am wichtigsten?
- Welche Veränderungen für das Kind erwarten Sie durch die Adoption? Welche für sich? Welche für die anderen Familienmitglieder?
- Welche Einstellung hat das Kind zur Adoption?
- Wenn Sie es zusammenfassen, was ist Ihr wichtigstes Motiv für die Adoption?
- Was sind aus Ihrer Sicht mögliche Konsequenzen, wenn es nicht zur Adoption kommt?

Hinweise zur Einschätzung der Motivlage

Selten liegen bei einem Antrag auf Adoption nur sachfremde Motive vor; häufiger stehen kindeswohldienliche und sachfremde Motive nebeneinander. Beispiele fin-

den sich in Tabelle 1. Beispiele für kindeswohldienliche Motive finden sich unter den rechtlichen Motiven (rechtliche Absicherung des Kindes, Erbansprüche des Kindes), den kind- bzw- beziehungsbezogenen Motiven (z. B. dem Kind einen vollwertigen Elternteil geben) sowie den familienbezogenen Motiven (z. B. die volle Zugehörigkeit des Kindes zur Familie schaffen). Sofern die kindeswohldienlichen Motive nicht deutlich überwiegen, bestehen in solchen Fällen zunächst einmal Zweifel an der Kindeswohldienlichkeit der Adoption. Da die Kindeswohldienlichkeit vor dem Ausspruch einer Adoption positiv festgestellt werden muss und die fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle hier einen wesentlichen Beitrag zur Sachverhaltsermittlung des Gerichts leistet, sollte bei vorhandenen Zweifeln im nächsten Schritt versucht werden, diese auszuräumen.

Bei Vorliegen von kindeswohldienlichen, aber auch sachfremden Motiven ist daher zu empfehlen, erneut das Gespräch mit den Beteiligten zu suchen. Dabei kann es sowohl darum gehen, Lösungsmöglichkeiten ohne eine Adoption vertieft zu erörtern als auch darum, die Beweggründe der Beteiligten vertieft zu beleuchten.

Motive, die in der fachlichen Abwägung eine kritische Berücksichtigung finden sollten und die daher berechtigte, näher abzuklärende Zweifel an der Kindeswohldienlichkeit einer Stiefkindadoption wecken können, sind:

- der Wunsch des leiblichen Elternteils, den Stiefelternteil durch die Adoption stärker an sich bzw. die Familie zu binden
- der auf sich selbst bezogene Wunsch des Stiefelternteils, sich dem Kind verbundener zu fühlen
- der Wunsch der Eltern, zu einer „richtigen Familie“ zusammenzuwachsen mit dem Ziel, ein Familienleben nach dem Modell und mit den Normen/Rollenerwartungen einer biologischen Familie zu führen
- der Wunsch des leiblichen Elternteils, mit der Vergangenheit abzuschließen und ein Kapitel von langwierigen Konflikten mit dem außerhalb lebenden Elternteil zu beenden
- der Wunsch des leiblichen Elternteils, den außerhalb lebenden Elternteil auszugrenzen
- wirtschaftliche Motive auf Seiten des Stiefelternteils, wie z. B. eine Reduzierung des Unterhaltsanspruches der Kinder aus einer vorherigen Beziehung durch die Adoption
- die Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften

Das Vorliegen sachfremder Motive bei den beteiligten Erwachsenen liefert Anhaltspunkte für eine weitere kritische Prüfung des Einzelfalls; dies ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer Entscheidung für eine negative fachliche Äußerung. Vielmehr berücksichtigt die fachliche Äußerung im konkreten Einzelfall auch die vom Kind selbst geäußerten Sichtweisen und eigene Überlegungen der Fachkraft zur Kindeswohldienlichkeit einer Stiefkindadoption. Prinzipiell ist es denkbar, dass El-

tern sich aus selbstbezogenen Gründen für eine gleichwohl Kindeswohl dienliche Entscheidung aussprechen. Zu bedenken ist allerdings, dass das Gericht die Kindeswohl dienlichkeit einer Adoption positiv feststellen muss, weshalb nicht auszuräumende Zweifel an den Motiven und damit der Eignung bedeutsam sind und in der fachlichen Äußerung stets deutlich, d. h. auch in der abschließenden Bewertung, angesprochen werden sollten.

2.5.3.9 Die Perspektive des Kindes¹²

Der Wunsch und Wille des Kindes ist im Familienrecht ein wichtiges Kriterium für das Kindeswohl (Dettenborn 2014), und gemäß § 8 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Die Adoption erfordert gemäß § 1746 BGB Absatz 1 Satz 1 die Einwilligung des Kindes. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen (§ 1746 Absatz 1 Satz 2 BGB); im Übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1746 Absatz 1 Satz 3 BGB).

In Bezug auf die Rolle des Kindes im Adoptionsverfahren ist das Kind gemäß Art. 6 EAÜ soweit möglich im Adoptionsverfahren anzuhören, und „*seine Meinung und seine Wünsche sind entsprechend seinem Reifegrad zu berücksichtigen*“ (vgl. auch die Empfehlungen der Bundearbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2019). Dies impliziert, dass das Kind in die Vorbereitung und das Eignungsfeststellungsverfahren einzubeziehen ist. Im FamFG wird nicht explizit auf die Meinung und Wünsche des Kindes Bezug genommen, jedoch ist gemäß § 192 FamFG die Anhörung des Kindes in Verfahren nach § 186 Nr. 1 FamFG obligatorisch.

Da es sich bei Stiefkindadoptionen in der Mehrzahl um (Grund-)Schulkinder und Jugendliche handelt (Fendrich/Mühlmann 2016), ist die Erfassung der Wünsche und Vorstellungen der Kinder in der Regel gut durch Gespräche möglich. Eine feste Altersgrenze, ab der ein Gespräch möglich ist, gibt es nicht, aber ab dem Kindergartenalter (ab ca. drei Jahren) ist davon auszugehen, dass die kognitiven und sprachlichen Fortschritte (Weinert/Grimm 2012) ausreichen, um mit Kindern in altersangemessener Form über ihre Sichtweise zu sprechen (Brodzinsky 2011; Brodzinsky u. a. 1984).¹³ Hinweise für eine gute Gesprächsführung mit jüngeren Kindern finden sich auch in Basismodul Teil 1 zur Vorbereitung in Kapitel 2.2.3.

¹² Im Folgenden wird lediglich der Begriff „Kind“ genutzt. Darunter sind selbstverständlich auch Jugendliche zu verstehen.

¹³ Dies ist vor dem Hintergrund der Befunde des EFZA, dass in der Adoptionspraxis Kindergartenkinder nicht regelmäßig in Form von Gesprächen in den Prozess der Eignungsfeststellung einbezogen werden (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019a), eine wichtige Empfehlung für die Arbeit der Fachkräfte.

Bei Kindern unter drei Jahren ist dagegen die Erfassung der kindlichen Sichtweise nur begrenzt möglich, da die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder nur aus Beobachtungen ihres Umgangs mit den Familienmitgliedern sowie über die Berichte der beteiligten Erwachsenen geschlossen werden können.

Vertiefung: Der Kindeswille als Kriterium des Kindeswohl

Dettenborn (2014) definiert den Kindeswillen als „die altersgemäße stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände“ (S. 62).

Bei der Diagnostik des Kindeswillens hebt Dettenborn (2014) auf vier Kriterien der kindlichen Willensäußerungen ab:

- Zielorientierung, d. h. eine handlungsleitende Ausrichtung auf erstrebenswerte Zustände
- Intensität: die Nachdrücklichkeit und Entschiedenheit
- Stabilität: Beibehaltung über eine angemessene zeitliche Dauer
- Autonomie: Ausdruck der individuellen, selbst initiierten Bestrebungen

Insbesondere die beiden letztgenannten Kriterien haben wichtige Implikationen für das Vorgehen im Rahmen von Verfahren der Stiefkindadoptionen. Die Diagnostik sollte mindestens zwei Gespräche mit dem Kind beinhalten, um die Stabilität der kindlichen Willensäußerungen abzusichern. Zudem sind Gespräche alleine mit dem Kind sehr wichtig, um Loyalitätskonflikte des Kindes zu reduzieren und die Autonomie des Kindeswillens valide einschätzen zu können.

Zur Erfassung der kindlichen Sichtweise wird nach einer an die individuellen Bedürfnisse des Kindes angepasste Aufwärmphase ein multimethodischer Zugang empfohlen. Neben Gesprächen empfehlen sich Beobachtungen der Interaktionen, kreative Methoden (z. B. mittels Emotionsbilder; vgl. van Hout 2017) sowie diagnostische Testverfahren. Geeignet sind beispielsweise auch Methoden, bei denen systemische Skalierungsfragen (Schwing & Fryszner, 2016) vom Kind nonverbal, z. B. durch ein Aufstellen im Raum auf einer imaginären Skala, beantwortet werden können. Für einen Überblick über geeignete diagnostische Verfahren sei auf Salzgeber (2018) verwiesen.

Allgemeine Leitlinien für den Umgang mit dem Kind

Wie bei Fremdadoptionen ist eine vertrauensvolle Kontaktgestaltung notwendig, die dem Kind eine offene Haltung vermittelt, so dass das Kind sich trauen kann, unbefangen zu erzählen, Fragen zu stellen und von möglichen Sorgen, Ängsten und Bedenken im Zusammenhang mit der Adoption zu berichten. Eine individuell an das Kind angepasste Aufwärmphase bei Gesprächen ist daher sehr wichtig.

Die angemessene Partizipation des Kindes am Verfahren kann gesichert werden, indem dem Kind altersangemessen vermittelt wird, dass es bei der Adoption mitentscheiden kann und in das Verfahren mit einbezogen wird (Balloff 2018). Gleichzeitig gilt jedoch auch zu beachten, dass Fragen bei den Kindern Hoffnungen wecken (z. B. dass nach ihrem geäußerten Willen gehandelt wird), so dass sich der Befragende im Klaren sein muss, was sie bzw. er dem Kind „versprechen“ kann. Weitere Hinweise zur Kontaktgestaltung im Umgang mit dem Kind finden sich in Basismodul Teil 1 zur Vorbereitung in Kapitel 2.

Themen, die mit dem Kind besprochen/geklärt werden sollten

Verschiedene Themen in den Gesprächen mit dem Kind und den Beobachtungen des Kindes im Rahmen des Hausbesuches wurden bereits in den vorausgehenden Abschnitten besprochen. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Grundlegend ist, wie das Kind die **Beziehung zum annehmenden Elternteil** wahrnimmt sowie beschreibt und wie die beiden miteinander interagieren.
- Auch zu klären ist, wie das Kind die **aktuelle Familiensituation** wahrnimmt, z. B. die Beziehungen zu leiblichen Geschwistern sowie evtl. Halb- und Stiefgeschwistern.
- Weiterhin sollte mit dem Kind auch über gemeinsame Erfahrungen mit **beiden leiblichen Eltern** gesprochen werden. Die Befunde des EFZA (Expertise- und Forschungszentrum 2017b) zeigen, dass Stiefkinder zum Zeitpunkt des Adoptionsantrags häufig bereits in der mittleren Kindheit oder im Jugendalter sind. Es ist also möglich, dass sie viel Zeit mit dem leiblichen, außerhalb lebenden Elternteil verbracht haben und auch die vorhandenen Konflikte der leiblichen Eltern sowie die Trennungsphase und die Zeit nach der Trennung miterlebt haben.
- Die **Beziehung des Kindes zum außerhalb lebenden Elternteil** ist besonders schützenswert und sollte daher im Gespräch mit dem Kind thematisiert werden.
- Darüber hinaus sollte mit dem Kind auch darüber gesprochen werden, dass dem Kind mit einer möglichen Adoption die gegebenenfalls bisher wichtigen Verbindungen nicht nur zum außerhalb lebenden Elternteil, sondern auch zu dessen Familie verloren gehen.
- Schließlich ist es bedeutsam, mit dem Kind über die **Motive für die Adoption**, d. h. darüber zu sprechen, wie es selbst die Adoption sieht, von wem die Initiative für den Adoptionsantrag ausgeht und was es sich selber wünscht.

Hinweise für die Praxis

Zur Erfassung von Beziehungen aus der Perspektive der Kinder bieten sich bindungstheoretisch fundierte Methoden an. Dies sind neben systematischen Verhaltensbeobachtungen (vgl. Kapitel 2.5.3.5) sogenannte Geschichtenergänzungsverfahren (Bretherton 2003; Bretherton u. a. 1990), bei denen mit den Kindern in spielerischer Form über ihre Beziehungsvorstellungen gesprochen wird oder die bereits genannten Interviewverfahren für Kin-

der ab ca. einem Alter von acht Jahren (Scheuerer-Englisch 2003; Zimmermann/Scheuerer-Englisch 2003). Eine (englischsprachige) Übersicht über bindungstheoretisch fundierte Methoden findet sich bei Solomon und George (2016).

Neben diesen bisher genannten Themen ist die Aufklärung des Kindes über die eigene Herkunft und die Adoption ein wichtiger Teil der Vorbereitung.

Aufklärung des Kindes über die eigene Herkunft

Wenngleich das Recht auf die Kenntnis der eigenen Abstammung im Grundgesetz (Art. 2 Absatz 1 GG i.V.m. Art. 1 Absatz 1 GG) verankert ist und wissenschaftliche Befunde aufzeigen, dass die Auseinandersetzung mit der eigenen Herkunft ein wichtiger Schritt bei der Identitätsentwicklung ist (Brodzinsky 1993, 1987), gibt es im deutschen Adoptionsrecht keine rechtlich geregelte Aufklärungspflicht über die Adoption.¹⁴

Ein Teil der Stiefkinder, deren leibliche Eltern sich schon sehr früh getrennt haben und neue Partnerschaften eingegangen sind, wissen nicht, dass der Stiefelternteil nicht ihr leiblicher Elternteil ist. Dies gilt auch für Fallkonstellationen, bei denen der Stiefelternteil einen Adoptionsantrag stellt (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019a).

Vor dem Hintergrund des Rechts auf die Kenntnis der eigenen Abstammung (vgl. Art. 2 Absatz 1 GG i.V.m. Art. 1 Absatz 1 GG) ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass eine Adoption durch den Stiefelternteil dem Kindeswohl entspricht, wenn das Kind nicht über seine biologische Herkunft aufgeklärt ist.¹⁵

Wenn ein Kind noch nicht über die eigene Herkunft Bescheid weiß, ist daher der erste Schritt, mit den beteiligten Erwachsenen zu besprechen, wie sie das Kind über die Herkunft aufklären können. In der Adoptionspraxis gibt es eine Reihe von Leitfäden sowie für jüngere Kinder auch Bilderbücher, die den Eltern dabei helfen können, mit dem Kind über die eigene Herkunft zu sprechen.¹⁶ Darüber hinaus gibt es zahlreiche Ratgeberbücher, in denen das Thema der Aufklärung über die eigene Herkunft ausführlich thematisiert wird (vgl. Basismodul Teil 1 zur Vorbereitung, Kapitel 2.2.2 und 2.2.3). Die genannten Leitfäden, Bilderbücher und Ratgeber beziehen sich jedoch fast ausnahmslos auf Fremdoptionen und können

14 Vor dem Hintergrund des Bedeutungszuwachses, den das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung in den letzten Jahrzehnten erfahren hat, haben fachliche Empfehlungen (Bovenschen u. a. 2017a; Reinhardt 2016) eine Veränderung des materiellen Adoptionsrechts in Form einer im Gesetz vorgeschriebenen Aufklärungspflicht der Erziehungsberechtigten (in Analogie zu entsprechenden Lösungen in anderen europäischen Staaten) in die Diskussion gebracht. Allerdings gibt es bisher keine Bestrebungen des Gesetzgebers, diese Empfehlung in Form einer Gesetzesänderung umzusetzen.

15 Eine Ausnahme bildet die Fallkonstellation, in der ein Kind aufgrund einer geistigen Behinderung nicht aufgeklärt werden kann.

16 Beispielhaft sind der Leitfaden des Bayerischen Landesjugendamts (ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2005) sowie der in Großbritannien entwickelte Leitfaden von Morrison (2012) zu nennen.

daher nur bedingt auf Stiefkindadoptionen übertragen werden. Folgende Leitlinien können den Eltern mit auf den Weg gegeben werden; gegebenenfalls kann das Gespräch von Eltern und Kind auch fachlich begleitet werden, um die Eltern bei dieser schwierigen Aufgabe zu unterstützen.

Leitlinien für die Aufklärung des Kindes über die eigene Herkunft¹⁷

Warum Aufklärung?

- Kinder spüren, wenn die Eltern ein „Familiengeheimnis“ haben. Die ungeplante Enthüllung von Familiengeheimnissen kann Konflikte zwischen den Kindern und Eltern auslösen und so das Vertrauensverhältnis zum Kind gefährden. Es ist durchaus üblich, dass ein Kind etwas „ahnt“, sich jedoch nicht traut nachzufragen.

Was gilt es bei der Aufklärung zu beachten?

- Vor dem Hintergrund des Einschnitts in das Leben des Kindes, den eine Adoption aufgrund ihrer rechtlichen Wirkungen hat, ist es wichtig, dem Kind in einem Gespräch die volle Tragweite einer Adoption zu erklären. Vor dem Hintergrund von Forschungsbefunden, wonach bereits Kindergartenkinder ein erstes Verständnis über das Adoptiertsein bzw. die Adoption haben (Brodzinsky 2011; Brodzinsky u. a. 1984), kann mit Kindern ab drei Jahren ein Gespräch über das Adoptionsverfahren und die geplante Adoption geführt werden.
- Bei jüngeren Kindern bis drei Jahre, mit denen noch kein Aufklärungsgespräch über die Adoption und die Folgen der Adoption geführt werden kann, ist es sinnvoll, den beteiligten Erwachsenen nahezulegen, den Adoptionsantrag zum aktuellen Zeitpunkt zurückzuziehen und gegebenenfalls erneut zu stellen, wenn das Kind über die eigene Herkunft aufgeklärt ist.

Wie sagt man es dem Kind?

- Einfache und verständliche Worte verwenden, in ruhiger und entspannter Stimmlage sprechen und dem Kind auf Nachfragen einfache Antworten geben, die das Kind nicht überfordern.
- Eine vertraute Umgebung wählen, in der sich das Kind wohlfühlt.
- Einen aktivierenden Einstieg in das Gespräch wählen, z. B. mit einem Foto-Buch, mit einem „Schnipsel-Buch“¹⁸, mit einem Bilderbuch zum

¹⁷ Die Leitlinien wurden in Anlehnung an Schmidhuber (2013); Walper/Wendt (2011); Kentenich/Wohlfahrt (2010); Bernard (2014); Watkins/Fisher (1995); Morrison (2012) sowie an die vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebene Broschüre „Wir leben in einer Stieffamilie – soll unser Kind adoptiert werden?“ (ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2010) entwickelt.

¹⁸ In einem Schnipsel-Buch können Kinder aus farbigen selbstklebenden Papierschnipseln kreative Bilder gestalten.

Thema Adoption, mit der Zeitstrahlmethode (Schwing und Fryszer 2006) oder mit der Geburtsurkunde.

- Insbesondere bei jüngeren Kindern das Gespräch so gestalten, dass dem Kind unterschiedliche Wege angeboten werden, seine Gefühle zu zeigen (Brief schreiben, Bild malen, Fantasienspiel mit Puppen).
- Im Gespräch Wertschätzung vermitteln, d. h. den leiblichen Elternteil nicht abwerten und dem Kind deutlich machen, dass es zwei Familien hat, zu denen auch Verwandte des außerhalb lebenden Elternteils gehören.
- Dem Kind im Gespräch signalisieren, dass es alle Fragen stellen kann.
- Dem Kind vermitteln, dass eine Stieffamilie eine von vielen „normalen“ Familienformen ist.
- In Abhängigkeit vom Gesprächsverlauf: auf die Emotionen des Kindes eingehen, statt weitere Details und Erklärungen zu geben.

Im ersten Teil des Gesprächs geht es zunächst darum, dem Kind die Adoption und die Folgen der Adoption zu erklären. In Abhängigkeit vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes können gesprächsunterstützend kreative Methoden eingesetzt werden. Eine häufig verwendete Methode zur Begleitung von Gesprächen, die in angepasster Form auch bei Stiefkindadoptionen eingesetzt werden kann, ist das Schmetterlingsmodell von Lattschar und Wiemann (2017) sowie Hohmeier und Wiemann (2019), mit dessen Hilfe bereits jüngeren Kindern die Adoption und ihre Folgen, aber auch die unveränderte Bedeutung des leiblichen Elternteils und dessen Familie erläutert werden kann (vgl. Basismodul Teil 2 zur nachgehenden Begleitung Kapitel 2.6.1). Das Modell ist anschaulich und gleichzeitig sehr einfach, so dass es gut als Basis eines Gesprächs über Elternrollen und die Adoption verwendet werden kann. Mit Stiefkindern kann anhand des Modells u. a. besprochen werden, dass nach einer Adoption der abgebende Elternteil als leiblicher Elternteil bleibt, dass sich aber die rechtliche Elternschaft verändert und nach der Adoption der Stiefelternteil Entscheidungen für das Kind treffen kann.

Nach einer allgemeinen Erklärung der Adoption und ihrer Folgen geht es im zweiten Teil des Gesprächs darum, mehr über die Haltung des Kindes zur Adoption durch den Stiefelternteil zu erfahren.

Leitfragen für ein Gespräch mit dem Kind über die Haltung zur Adoption (angelehnt an Goodman u. a. 2015)

- Wer gehört für Dich zu Deiner Familie?
- Wer hat das Thema Adoption bei Euch zu Hause angesprochen?
- Wie findest Du es, wenn Dich [Name des Stiefelternteils] adoptiert?
- Was denkst Du, wird sich für Dich/ für Euch nach einer Adoption verändern?
- Was macht Dir Sorgen, wenn Du an die Adoption denkst?

Vertretung der Interessen des Kindes im gerichtlichen Verfahren

Sofern dies zur Wahrnehmung der Interessen des minderjährigen Kindes im Adoptionsverfahren erforderlich ist, hat das Gericht dem Kind einen Verfahrensbeistand zu bestellen (§ 191 Satz 1 FamFG). Dies gilt beispielsweise für Fälle bei denen konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass es zu einer erheblichen Beeinflussung des Kindes gekommen ist oder allgemein bei denen die Interessen des Kindes weder durch die allgemeinen Verfahrensgarantien noch – etwa aufgrund sachfremder Motive – von seinem gesetzlichen Vertreter hinreichend wahrgenommen werden, insbesondere wenn das Kind unzureichend über die Bedeutung des Adoptionsverfahrens informiert ist, sachfremde Motive vorhanden sind oder eine Beeinflussung des Kindes durch den Stiefelternteil und/oder den leiblichen Elternteil nicht auszuschließen ist. In manchen Fallkonstellationen kann darüber hinaus die Bestellung eines Verfahrensbeistands zur Vertretung der Interessen der leiblichen Kinder des Stiefelternteils erwogen werden. In der bisherigen Praxis werden Verfahrensbeistände weniger in Adoptionsverfahren, sondern vor allem in Verfahren zur Aufhebung von Adoptionen bestellt.

Der Verfahrensbeistand hat gemäß § 191 Satz 1 FamFG die Aufgabe, die Interessen des Kindes wahrzunehmen. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat er das Kind über das Verfahren (Gegenstand, Ablauf und möglicher Ausgang des Verfahrens) in geeigneter Weise zu informieren, das Interesse des Kindes festzustellen und im Verfahren zur Geltung zu bringen und das Recht im Interesse des Kindes Rechtsmittel einzulegen (§ 191, Satz 2, Absatz 4 FamFG).

2.5.3.10 Vorbereitung des außerhalb lebenden Elternteils

Für den außerhalb lebenden Elternteil bedeutet die notariell beurkundete Einwilligung in die Adoption den Verlust der Elternrechte und -pflichten. Der außerhalb lebende Elternteil verliert mit der notariell beglaubigten Einwilligung das Recht auf Kontakt bzw. Informationsaustausch und hat keine Möglichkeit, eine Fortsetzung der Familienbeziehung rechtlich einzufordern. Zudem geht gem. § 1751 Absatz 4 BGB mit der Einwilligungserklärung in die Adoption die Unterhaltspflicht auf die oder den Annehmenden über. Auch das Verwandtschaftsverhältnis des anzunehmenden Kindes zu den Verwandten des außerhalb lebenden Elternteils erlischt.

Aus fachlicher Sicht, insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen, beim Notar regelmäßig nicht erörterten, schwierigen Motivlage, ist es sehr bedeutsam, **unabhängig von der Fallkonstellation** den außerhalb lebenden Elternteil zur Erstellung der fachlichen Äußerung zu kontaktieren und zu beraten (vgl. Checkliste für ein Gespräch mit dem außerhalb lebenden Elternteil). Das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) der Bundesregierung sieht die Einführung einer verpflichtenden Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für alle Beteiligten im Vorfeld einer Stiefkindadoption vor.

Mögliche Fallkonstellationen

Auf Seiten der außerhalb lebenden Elternteile gibt es verschiedene Fallkonstellationen, die sich in der Adoptionspraxis in der Regel auch darin unterscheiden, ob es zu einem Kontakt zwischen dem Elternteil und der Adoptionsvermittlungsstelle kommt (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019a).

In der bisherigen Adoptionspraxis kam es nur selten zu einem Kontakt zwischen der Adoptionsvermittlungsstelle und dem außerhalb lebenden Elternteil (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019a), was primär darin begründet lag, dass in der Mehrzahl der Fälle bereits eine notariell beglaubigte Einwilligungserklärung des außerhalb lebenden Elternteils vorlag. Mit der Einführung einer Beratungspflicht bei Inkrafttreten des Adoptionshilfe-Gesetzes ist dies in Zukunft nicht mehr möglich.

Ein persönliches Gespräch mit dem abgebenden Elternteil ist jedoch aus anderen Gründen nicht immer möglich. Nach § 1747 Absatz 4 Satz 1 BGB ist die Einwilligung eines Elternteils nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.¹⁹ Rechtlich sicherer ist es, in dieser Situation die Einwilligung des betreffenden Elternteils gemäß § 1748 BGB zu ersetzen (vgl. Hinweise für die Praxis Basismodul Teil 1 zur Vorbereitung, Kapitel 3.1.).

Hinweise für die Praxis: Was ist zu tun bei einer fehlenden Einwilligung des außerhalb lebenden Elternteils?

Gemäß § 1748 Absatz 2 BGB ist der Aufenthalt des betreffenden Elternteils mittels angemessener Nachforschungen durch das Jugendamt, nicht zwingend aber durch die dort eingerichtete Adoptionsvermittlungsstelle, über einen Zeitraum von drei Monaten zu ermitteln, um ihn sodann auf die Möglichkeit der Ersetzung hinzuweisen, ihn zu beraten und über die Adoptionsfolgen aufzuklären (§ 51 Absatz 1 und 2 SGB VIII). Dabei sind allerdings nur behördliche Ermittlungen geschuldet. Mögliche Ansprechpersonen bei den Nachforschungen sind daher vor allem:

- Einwohnermeldeämter
- Sozialversicherungsträger
- Ausländerzentralregister
- Auslandsvertretungen

Auch das für die Adoption zuständige Familiengericht hat im Rahmen seiner Ermittlungspflicht (§ 26 FamFG) die Aufgabe, den Aufenthalt des abgebenden Elternteils ausfindig zu machen. Im Rahmen seiner gesetzlichen Mitwirkungspflichten (§ 21 SGB X bzw. § 27 FamFG) hat der leibliche Elternteil,

¹⁹ Um einen unbekanntem Aufenthalt eines Elternteils annehmen zu können, sind angemessene Nachforschungen erforderlich; vgl. Staudinger/Helms (2019), BGB § 1747, Rn. 78 m.w.N.

bei dem das Kind lebt, und dessen Ehegatte, der den Adoptionsantrag gestellt hat, die Pflicht, dazu beizutragen, den Aufenthaltsort des außerhalb der Familie lebenden Elternteils zu klären.

Wenn der Aufenthaltsort bekannt ist bzw. unter Zuhilfenahme von Auskünften durch Einwohnermeldeämter, Auslandsbehörden oder Rentenkassen ermittelt wurde, wird dem außerhalb lebenden Elternteil mitgeteilt, dass für sein Kind ein Adoptionsantrag/Adoptionswunsch von der Partnerin bzw. dem Partner des anderen Elternteils gestellt bzw. geäußert wurde. In der bisherigen Praxis wurde auf das Einwilligungserfordernis hingewiesen, gefragt, ob die Bereitschaft zur Adoptionsfreigabe besteht und die Beratung angeboten. Mit der Einführung einer Beratungspflicht wird sich dieses Vorgehen verändern, da dann eine Beratung nicht mehr nur angeboten, sondern verpflichtend vor der notariellen Beurkundung der Einwilligung in die Adoption durchgeführt werden muss.

Hinweise für wichtige Themen im Gespräch mit dem außerhalb lebenden Elternteil finden sich in der folgenden Checkliste.

Checkliste für ein Gespräch mit dem außerhalb lebenden Elternteil

Folgende Themen sind für das Gespräch bedeutsam:

- Aufklärung über die rechtlichen Auswirkungen einer Adoption
- Aufklärung über die Auswirkungen einer Adoption auf die Beziehung mit dem Kind
- Beratung über Alternativen zu einer Adoption unter Einbezug
 - des Eltern-Kind-Verhältnisses
 - der Lebenssituation des außerhalb lebenden Elternteils
 - der Lebenssituation des Kindes
 - der Beziehung des Kindes zur Familie des außerhalb lebenden Elternteils (Großeltern, Tanten, Onkeln, ggf. Halbgeschwister)
- Erfassung der Haltung des außerhalb lebenden Elternteils zur Adoption unter Einbezug
 - des Eltern-Kind-Verhältnisses
 - Beziehung zum anderen leiblichen Elternteil
 - ggf. der vorhandenen Motive für die Einwilligung in eine Adoption

2.6 Besondere Fallkonstellation: gleichgeschlechtliche Paare

Das Gesetz zur sogenannten „Ehe für alle“ (das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts²⁰), das am 01.10.2017 in Kraft getreten ist, hat dazu geführt, dass gleichgeschlechtliche Paare gemeinsam ein mit ihnen nicht verwandtes Kind adoptieren können.

Das Abstammungsrecht wurde damit aber nicht geändert, so dass, wenn in eine gleichgeschlechtliche Ehe von zwei Frauen ein Kind durch eine Samenspende hineingeboren wird, die Ehefrau der Mutter des Kindes weiterhin nur mittels einer Stiefkindadoption der zweite rechtliche Elternteil werden kann. Empfehlungen für eine Gesetzesreform des Abstammungsrechts liegen bereits seit 2017 vor; und das Abstammungsrecht soll in der nächsten Legislaturperiode an die neuen Formen von Familie sowie die medizinischen Möglichkeiten zur Zeugung angepasst werden. So empfiehlt der Arbeitskreis Abstammungsrecht in seinem Abschlussbericht (Arbeitskreis Abstammungsrecht 2017), die Mit-Mutterschaft im Abstammungsrecht künftig so zu regeln, dass mit der Geburt des Kindes die Ehefrau der Mutter zur „Mit-Mutter“ wird und damit alle elterlichen Rechte und Pflichten erhält. Das aktuell notwendige Adoptionsverfahren inklusive Eignungsprüfung wäre dann obsolet.²⁰

Erfahrungen aus der Vermittlungspraxis

Berichte der Fachkräfte zeigen, dass gleichgeschlechtliche Paare, die sich einen gemeinsamen Kinderwunsch durch eine Samenspende erfüllen, häufig wenig Verständnis dafür haben, dass eine Adoption des Kindes erforderlich ist, damit beide als rechtliche Mütter anerkannt werden und dass sie sich für die Annahme des Kindes durch die Ehefrau der Mutter einem Bewerbungsverfahren bzw. einer Eignungsprüfung unterziehen müssen. Dabei wird oft das Argument eingebracht, dass sich andere Paare ihren Kinderwunsch ohne vorherige Prüfung und ein damit verbundenes Eindringen in die Privatsphäre der Familie erfüllen können.

20 Für Kinder, die in eine Ehe hineingeboren werden, regelt § 1592 Nr. 1 BGB, dass der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, der Vater des Kindes ist, gleichgültig ob er tatsächlich der biologische Vater des Kindes ist oder nicht. Diese gesetzliche Regelung gilt jedoch bislang nicht für „Ehefrau der Mutter“. Eine weitere Fallkonstellation ergibt sich bei gleichgeschlechtlichen männlichen Paaren, die eine in Deutschland illegale Leihmutterschaft in Anspruch nehmen und bei denen dann ein Ehepartner mit der Geburt des Kindes zum rechtlichen Vater wird, aber der zweite Ehepartner das Kind adoptieren muss, um rechtlicher Vater des Kindes zu werden. In diesen Fallkonstellationen ergeben sich auch nach gesetzlicher Neufassung des Abstammungsrechts keine Veränderung. Da die Leihmutterschaft in Deutschland verboten ist, wird die fachliche Abwägung in solchen Einzelfällen sehr kritisch in der Fachwelt diskutiert. An dieser Stelle soll nicht näher darauf eingegangen werden; stattdessen sei auf das aktuelle Gesetzgebungsverfahren des BMJV verwiesen. So wurde im März 2019 ein Diskussteilentwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts vorgelegt (vgl. bmi.vj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren).

- Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, dass die Fachkraft der Adoptionsvermittlung sich ausreichend Zeit nimmt, um den Beteiligten die Hintergründe für das bürokratisch wirkende Verfahren zu erläutern.
- Eine besonders wichtige Rolle in den vorbereitenden Gesprächen sollte das Thema der Aufklärung des Kindes und die Anerkennung des Rechts des Kindes auf die Kenntnis der eigenen Abstammung bei Samenspende haben (vgl. hierzu auch das Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen). Anregungen für die Gespräche mit dem leiblichen Elternteil und dem annehmenden Elternteil sowie gegebenenfalls mit dem Kind finden sich in Basismodul Teil 1 zur Vorbereitung in Kapitel 3.3 sowie in Kapitel 2.5.3.9.
- Darüber hinaus sind in der Regel alle anderen unter 2.5.3 genannten Aspekte zu prüfen, die dann Eingang in die fachliche Äußerung finden sollten.
- In allen Gesprächen ist es hilfreich, wenn die Fachkraft sensibel auf Bedenken, Ängste und Widerstände der Beteiligten reagiert und sich stets bewusst ist, dass ihre Arbeit die Intimsphäre eines Paares oder einer Einzelperson berührt.

Literaturhinweise. Das im Jahr 2017 verabschiedete Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen findet sich im Bundesgesetzblatt Nr. 48 vom 21.7.2017 unter www.bgbl.de. Befunde zur Auswirkung der Aufklärung von Kindern, die durch Samenspende gezeugt wurden und mögliche Konsequenzen für die Kinder bei verspäteter oder Nicht-Aufklärung findet sich z. B. bei Susan Golombok und Fiona Tasker (2015) sowie Sabine Walper u. a. (2017). Eine ausführliche Diskussion zum aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Abstammungsrecht, inkl. der Empfehlungen des Arbeitskreises Abstammungsrechts, findet sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz unter https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Abstammungsrecht.html.

2.7 Erstellung der fachlichen Äußerung

Im Rahmen des Adoptionsverfahrens holt das Familiengericht auch bei Stiefkindadoptionen eine fachliche Äußerung zu der Frage ein, ob die beantragte Adoption dem Wohl des betreffenden Kindes entspricht und ein Eltern-Kind-Verhältnis zu dem adoptionswilligen Stiefelternteil entstanden ist (§§ 189; 194 FamFG). In der Regel entscheidet das Gericht auf der Grundlage einer schriftlichen Äußerung des Jugendamts bzw. der Adoptionsvermittlungsstelle über die Adoption. Allenfalls in kritischen Fällen wird die Vermittlungsstelle geladen und die betreffende Fachkraft persönlich zu der beantragten Adoption angehört.

Übersicht: Mögliche Gliederung der fachlichen Äußerung (in Anlehnung an BAG Landesjugendämter 2019)

- Daten der beteiligten Personen
- Verwendete Informationsquellen (z. B. Geburtsurkunde, Lebensberichte, ärztliche Atteste) und Methoden der Erkenntnisgewinnung
- Vorgeschichte und derzeitige Lebenssituation der Beteiligten, insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:
 - Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil unter Einbeziehung der erweiterten familiären Beziehungen, wie beispielsweise die Beziehung zwischen dem leiblichen Elternteil und dem Stiefelternteil
 - Beziehung zwischen dem Kind und dem außerhalb lebenden Elternteil
 - Motivation und Hintergründe des Adoptionswunsches
 - Bedürfnisse des Kindes/Kindeswille
- Integration
- Empfehlung

Ein Muster für eine fachliche Äußerung findet sich im Anhang I.3.A: Beispiel für eine fachliche Äußerung.

Erkenntnisse des EFZA (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019a) weisen darauf hin, dass die Fachkräfte in einem Drittel der Fälle am Anfang des Verfahrens Vorbehalte im Hinblick auf eine Stiefkindadoption haben. Diese können in der Regel durch Gespräche o. ä. ausgeräumt werden oder führen dazu, dass die Fachkraft die Familie dahingehend berät, den Adoptionsantrag zurückzuziehen, wenn der Antrag aus fachlicher Sicht keine Erfolgsaussichten hat.

Sind weiterhin nicht ausräumbare Vorbehalte vorhanden, ergeben sich zwei Möglichkeiten:

- Erstens können die Vorbehalte in der fachlichen Äußerung thematisiert werden, indem nicht klar bejaht wird, dass das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind, sondern dem Gericht Bedenken mitgeteilt werden, die dieses dann im Hinblick auf die Kindeswohl dienlichkeit abwägen muss.
- Zweitens kann eine fachliche Äußerung erstellt werden, in der die Eignung des Kindes und der Familie für die Annahme klar verneint wird.

In der bisherigen Adoptionspraxis wird vor allem der erste Weg gewählt. Wenn dies der Fall ist, gilt zu beachten, die Bedenken und die daraus resultierende Unsicherheit in Bezug auf die fachliche Einschätzung der Adoptionseignung **explizit und deutlich in der zusammenfassenden Bewertung zu benennen.**

Gleichzeitig wird empfohlen, in Fallkonstellationen mit vorhandenen Vorbehalten stets auch abzuwägen, ob eine fachliche Äußerung, in der die Eignung des Kindes und der Familie für die Annahme negativ beschieden wird, die angemessenere Möglichkeit ist.

In der bisherigen Adoptionspraxis kommt es nur selten zu einer negativen fachlichen Äußerung. Konkrete Hinweise, in welchen Fallkonstellationen eine negative fachliche Äußerung angezeigt ist, finden sich weder in der Fachliteratur noch in den Empfehlungen der BAG der Landesjugendämter (2019). Gründe für eine negative fachliche Äußerung können unter anderem sein (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019b; LVR-Landesjugendamt Rheinland - LWL Landesjugendamt Westfalen 2010):

- Einschränkungen in den persönlichen Voraussetzungen des Stiefelternteils:
 - Psychische Erkrankungen (u. a. Alkohol- und Drogenabhängigkeit)
 - Körperliche Misshandlung
 - Verdachtsmomente des sexuellen Missbrauchs
 - Vorstrafen
 - Einschränkung in der Elternverantwortung gegenüber den leiblichen Kindern
- Motive: Ein Überwiegen der sachfremden Motive
- Beziehungen:
 - Fehlen eines Eltern-Kind-Verhältnisses
 - Mangelnde Stabilität der Partnerschaft²¹

Die BAG der Landesjugendämter (2019) empfiehlt nach der Erstellung der fachlichen Äußerung ein persönliches Gespräch, in dem der Stieffamilie die Entscheidungsgründe erläutert werden. Alternativ bietet sich an, in Fallkonstellationen, in denen sich eine negative fachliche Äußerung abzeichnet, mit der Familie vorab zu sprechen und ihnen von einem Adoptionsantrag abzuraten bzw. zu raten, den Adoptionsantrag zurückzuziehen. Dabei ist es wichtig, der Stieffamilie die Gründe der geringen Erfolgsaussichten darzulegen und mit ihnen über Alternativen zur Adoption zu sprechen.

21 z. B. OLG Nürnberg, Beschluss vom 05. November 2018 – 7 UF 958/18

2.8 Umgang mit Einwänden, Vorbehalten und Widerständen

Fachkräfte müssen sowohl in der Beratung der Stieffamilie als auch in der Beratung des außerhalb lebenden Elternteils mit Widerständen gegenüber einer Beratung rechnen (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019b, 2019a). Insbesondere die Stieffamilie hat häufig beim Erstkontakt wenig Verständnis für das Eignungsfeststellungsverfahren, da sie die Adoption als rein formelles Verfahren ansehen. Umso wichtiger ist es, den Beteiligten eine wertschätzende und offene Haltung entgegenzubringen und ihnen die Hintergründe für den Ablauf des Verfahrens zu vermitteln.

Antworten auf Fragen kritischer Bewerberinnen und Bewerber

Warum ist eine Eignungsprüfung auch bei einer Stiefkindadoption notwendig?

Bei einer Adoption steht das Kindeswohl an erster Stelle. Bei der Eignungsprüfung wird der Fokus also vor allem darauf gelegt, ob und in welcher Form die Adoption dem Kindeswohl dient. Auch wenn Sie Ihre Einwilligung bereits erteilt haben, ist es für uns wichtig zu klären, wie Sie zu Ihrer Entscheidung für den Adoptionsantrag gekommen sind, was Ihre Beweggründe waren und wie Ihre momentane Familiensituation aussieht. Daher müssen wir mit allen Beteiligten sprechen, und wenn das Alter des Kindes es zulässt, natürlich auch mit dem Kind.

Wir wissen, dass es gerade für Kinder nicht so leicht ist, die rechtlichen Folgen einer Adoption zu verstehen. Wir sind deswegen auch dazu da, sicherzustellen, dass die Kinder verstehen, um was es geht und welche Folgen eine Adoption hat. Uns ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Kinder angemessen über die Adoption aufgeklärt sind und dass sie gehört werden, um zu erfahren, was sie über eine Adoption denken.

Warum ist eine Vorbereitung auch bei einer Stiefkindadoption notwendig?

Eine Adoption bedeutet für alle Beteiligten einen weitreichenden Schritt. Es wird ein Eltern-Kind-Verhältnis neu begründet. Dieser Schritt ist nur schwer rückgängig zu machen, und aus diesem Grund sollte er gut überlegt sein. Wir möchten daher gerne auch andere Alternativen zu einer Adoption (vgl. „Im Detail: Möglichkeiten der Übernahme von Verantwortung für das Kind auch ohne Adoption“) mit Ihnen besprechen. Eine gute Vorbereitung ist wichtig,

damit alle Beteiligten sich über die Wirkung der Adoption im Klaren sind und abwägen können, ob es für sie der richtige Schritt ist.

Warum ist das Verfahren keine reine Formsache?

Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen haben die Aufgabe, eine fachliche Äußerung für das Familiengericht zu erstellen. Unsere Aufgabe ist es, sicherzustellen, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient. Dies können wir nur tun, wenn wir Sie und vor allem auch das Kind durch Gespräche, Einholung von schriftlichen Informationen und auch durch einen Besuch bei Ihnen zu Hause genauer kennenlernen. Dazu gehört auch, mehr über die Rolle des außerhalb lebenden Elternteils zu erfahren, insbesondere dann, wenn noch eine Beziehung zwischen dem Kind oder den Kindern und dem außerhalb lebenden Elternteil besteht. Insgesamt ist unsere Aufgabe im Verfahren abzusichern, dass das Kind bei einer Stiefkindadoption im Fokus steht, dass ein Kind nicht gegen seinen Willen adoptiert wird, dass eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung zum Stiefelternteil vorhanden ist und dass das Kind die rechtlichen Auswirkungen einer Adoption versteht.

Verwandtenadoption

Auch Verwandtenadoptionen dürfen nur ausgesprochen werden, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen (§ 1741 Absatz 1 BGB). Für sie gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie für Fremdadoptionen. Da das anzunehmende Kind im Fall der Verwandtenadoption – wie bei der Stiefkindadoption – bereits feststeht, ist hier keine Adoptionsvermittlung i.S.v. § 1 AdVermiG erforderlich.

Eine Besonderheit bei einer Verwandtenadoption, das in § 5 Absatz 2 Nr. 1 AdVermiG enthaltene sog. „Verwandtenprivileg“, das Privatpersonen, die bis zum 3. Grad mit dem Kind oder den Annahmewilligen verwandt oder verschwägert sind, eine private Adoptionsvermittlung erlaubt, fällt mit Inkrafttreten des Adoptionshilfe-Gesetzes weg. Somit sind private Adoptionsvermittlungen ohne Einbeziehung einer Adoptionsvermittlungsstelle in Zukunft nicht mehr erlaubt, und die Prüfung der Adoption auf Kindeswohl dienlichkeit durch eine fachliche Einschätzung wird gewährleistet.

Obwohl in der Situation der Verwandtenadoption aufgrund der Definition des Vermittlungsbegriffs in § 1 AdVermiG keine Adoptionsvermittlung erforderlich ist, muss auch in diesen Fällen eine psychosoziale Einschätzung im Wege der Familiengerichtshilfe erfolgen. Die Jugendämter sind bei allen Adoptionsverfahren und somit auch bei Verwandtenadoptionen verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken (§ 50 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII). In aller Regel erfolgt dies durch Abgabe der fachlichen Stellungnahme nach §§ 189, 194 FamFG, zu deren Einholung das Familiengericht verpflichtet ist. Neben dem Jugendamt hat das Familiengericht aber auch die Beteiligten, etwaige Kinder der Annehmenden und eine etwa bereits tätige Adoptionsvermittlungsstelle in das Verfahren einzubeziehen (vgl. §§ 189, 192, 193 FamFG); bei Auslandsbezug ist darüber hinaus eine Stellungnahme der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamts einzuholen (§ 195 FamFG). Die bloße Anhörung des Jugendamts im Rahmen eines laufenden Gerichtsverfahrens kann jedoch zwangsläufig nicht einen vollständigen Adoptionsvermittlungsprozess ersetzen, der eine umfassende Adoptionsvorbereitung sowie eine intensive Überprüfung der Adoptionseignung von Annahmewilligen umfasst (§§ 7 und 9 AdVermiG).

Die BAG Landesjugendämter (2019) sieht eine Verwandtenadoption, also die Umwandlung eines Verwandtschaftsverhältnisses in ein Eltern-Kind-Verhältnis, nur dann als sinnvoll an, sofern keine andere für das Kind geeignetere Möglichkeit vorliegt. Weiterhin nimmt bei einer Verwandtenadoption die Prüfung der Motive für eine Adoption eine wichtige Rolle ein, da geprüft werden muss, ob sachfremde, nicht Kindeswohl dienliche Motive vorhanden sind (BAG Landesjugendämter 2019).

Bei einer Verwandtenadoption sind, wie auch bei einer Stiefkindadoption, die Vor- und Nachteile im Einzelfall abzuwägen. Eine sorgfältig durchgeführte Eignungsprüfung ist, auch wenn die Antragstellenden für das umfangreiche Verfahren häufig wenig Verständnis aufbringen können, unerlässlich. Das Vorgehen kann in vielen Bereichen in ähnlicher Weise wie bei der Stiefkindadoption gestaltet werden. Konkrete Hinweise für die Prüfung der einzelnen Kriterien finden sich im Kapitel 2.5.3. Weiterhin empfiehlt es sich, folgende Punkte zu berücksichtigen (angelehnt an LVR-Landesjugendamt Rheinland – LWL-Landesjugendamt Westfalen 2018):

- Die Annehmenden können Teil der Herkunftsfamilie des Kindes sein. Sie können ähnliche Geschichten und Verläufe wie die Herkunftseltern haben. Diese sind zum Teil problematisch, nicht umsonst entscheiden sich die Herkunftseltern für eine Adoptionsfreigabe ihres Kindes.
- Dem Kind vorher bekannte Tanten, Onkel oder auch Großeltern erfahren einen Rollenwechsel, den das Kind aber auch die Annehmenden meistern müssen. Sofern die leiblichen Eltern in Kontakt mit dem Kind stehen, erfahren auch diese einen Rollenwechsel. Diese Erfahrung kann für alle Beteiligten verwirrend und als herausfordernd gesehen werden.
- Aus dem oben genannten Rollenwechsel kann ein Loyalitätskonflikt des Kindes gegenüber seinen leiblichen Eltern entstehen, vor allem sofern Kontakt zu den Eltern besteht.

Literaturverzeichnis

- Arbeitskreis Abstammungsrecht (2017): Abschlussbericht. Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts. Köln
- BAG Landesjugendämter (2019): Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. 8. neu überarbeitete Fassung. Mainz
- Balloff, Rainer (2018): Kinder vor dem Familiengericht. Heidelberg
- Bernard, Andreas (2014): Kinder machen: Neue Reproduktionstechnologien und die Ordnung der Familie. Samenspende, Leihmütter, künstliche Befruchtung. Frankfurt am Main
- Bien, Walter/Hartl, Angela/Teubner, Markus (Hrsg.) (2002): Stieffamilien in Deutschland. Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt. Opladen
- Botthof, Andreas (2014): Perspektiven der Minderjährigenadoption. Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Tübingen
- Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfaß, Maria (2017a): Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts. Deutsches Jugendinstitut e.V. München
- Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Erzberger, Christian/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfaß, Maria (2017b): Studienbefunde Kompakt. Ergebnisse der empirischen Befragungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. Deutsches Jugendinstitut e.V. München
- Bray, James/Easling, Irene (2005): Remarriage and stepfamilies. In: Pinsof, William M./Lebow, Jay L. (Hrsg.): Family psychology. The art of the science. New York, S. 267–294
- Bretherton, Inge (2003): Representations of Attachment to Father in the Narratives of Preschool Girls in Post-Divorce Families: Implications for Family Relationships and Social Development. *Child & Adolescent Social Work Journal*, 20. Jg., H. 2, S. 99–122
- Bretherton, Inge/Ridgeway, D./Cassidy, Jude (1990): Assessing internal working models of the attachment relationship: An attachment story completion task for 3-year-olds. In: Greenberg, Marc T./Cicchetti, Dante/Cummings, E. Mark (Hrsg.): Attachment in the preschool years: Theory, research, and intervention. Chicago, S. 273–308
- Brodzinsky, David M. (1987): Adjustment to adoption. A psychosocial perspective. In: *Clinical Psychology Review*, 7. Jg., H. 1, S. 25–47

- Brodzinsky, David M. (1993): Long-term outcome in adoption. In: *The Future of Children*, 3. Jg., H. 1, S. 153–166
- Brodzinsky, David M. (2011): Children's understanding of adoption. Developmental and clinical implications. In: *Professional Psychology: Research and Practice*, 42. Jg., H. 2, S. 200–207
- Brodzinsky, David M./Singer, Leslie M./Braff, Anne M. (1984): Children's understanding of adoption. In: *Child Development*, 55. Jg., H. 3, S. 869–878
- Bryant, Chalandra M./Futris, Ted G./Hicks, Megan R./Lee, Tae-Kyoung/Oshri, Assaf (2016): African American stepfather–stepchild relationships, marital quality, and mental health. In: *Journal of Divorce & Remarriage*, 57. Jg., H. 6, S. 375–388
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2013): *Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland*. Berlin
- Dethloff, Nina (1992): Reform des Kindschaftsrechts. In: *Neue Juristische Wochenschrift*, S. 2200–2208
- Dettenborn, Harry (2014): *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte*. 4., überarb. Auflage. München/Basel
- Entleitner-Phleps, Christine (2017): *Zusammenzug und familiales Zusammenleben von Stieffamilien*. Wiesbaden
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2019a): *Studienbefunde Kompakt – Teilbericht Einzelfallstudien*. Deutsches Jugendinstitut e.V. (unveröffentlichter Forschungsbericht). München
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2019b): *Arbeit der AVS bei Stiefkindadoptionen. Ergebnisse aus Einzelinterviews mit Fachkräften*. München
- Fendrich, Sandra/Mühlmann, Thomas (2016): *Machbarkeitsstudie zu bundesweiten raumbezogenen Datenauswertungen zum Themenbereich „Adoptionen“ auf der Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik – „Adoptionsatlas Deutschland“*. Dortmund
- Frank, Rainer (2007): Brauchen wir Adoption? Rechtsvergleichende Überlegungen zur Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Adoption. In: *FamRZ -Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, S. 1693–1699
- Frank, Rainer (2010): Die Stiefkindadoption. In: *StAZ Das Standesamt*, 11. Jg., S. 324–330
- Ganong, Lawrence/Coleman, Marilyn/Fine, Mark/Kusgen McDaniel, Annette (1998): Issues considered in contemplating stepchild adoption. In: *Family Relations*, 47. Jg., H. 1, S. 63–71

- Golombok, Susan/Tasker, Fiona (2015): Socioemotional development in changing families. In: Lerner, Richard M./Lamb, Michael E. (Hrsg.): Handbook of child psychology and developmental science. Volume 3: Socioemotional Processes. 7. Aufl. Hoboken, NJ, USA, S. 419–463
- Goodman, Denise/Gruber, Kelley/Hahn, Gayle/Smalley, Betsy/Osterman, Charlotte/Pearce, Johanna/Rycus, Judith/Samuel, Arlene/Schooler, Jayne/Shats, Tayana/Shook, Tara (2015): Family Interview Guide. A guide for foster care and adoption assessors. Second Edition. Ohio Child Welfare Training Program
- Helms, Tobias (2016): Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen. Gutachten F zum 71. Deutschen Juristentag. München
- Helms, Tobias/Botthof, Andreas (2017): Besuchskontakte nach Adoption und Formen schwacher Adoption – rechtsvergleichende Studie unter Einbeziehung des schweizerischen, französischen, italienischen, spanischen, griechischen, englischen und US-amerikanischen Rechts. München
- Hohmeier, Schirin/Wiemann, Irmela (2019): Herzwurzeln. Ein Kinderfachbuch für Pflege- und Adoptivkinder. 3. Aufl. Frankfurt
- Karney, Benjamin R./Bradbury, Thomas N. (1995): The longitudinal course of marital quality and stability. A review of theory, method, and research. In: Psychological Bulletin, 118. Jg., H. 1, S. 3–34
- Kentenich, Heribert/Wohlfahrt, Kathrin (2010): Psychosoziale Aspekte. In: Duttge, Gunnar/Engel, Wolfgang/Lipp, Volker/Zoll, Barbara (Hrsg.): Heterologe Insemination – Aktuelle Lage und Reformbedarf aus interdisziplinärer Perspektive. Göttingen, S. 51–60
- King, Valarie (2006): The antecedents and consequences of adolescents' relationships with stepfathers and nonresident fathers. In: Journal of Marriage and Family, 68. Jg., H. 4, S. 910–928
- King, Valarie (2009): Stepfamily formation. Implications for adolescent ties to mothers, nonresident fathers, and stepfathers. In: Journal of Marriage and Family, 71. Jg., H. 4, S. 954–968
- Kliem, Sören/Weusthoff, Sarah/Hahlweg, Kurt/Baucom, Katherine J. W./Baucom, Brian R. (2015): Predicting long-term risk for relationship dissolution using nonparametric conditional survival trees. In: Journal of Family Psychology, 29. Jg., H. 6, S. 807–817
- Lattschar, Birgit/Wiemann, Irmela (2017): Mädchen und Jungen entdecken ihre Geschichte. Grundlagen und Praxis der Biografiearbeit. 5. Aufl. Weinheim
- LVR-Landesjugendamt Rheinland – LWL-Landesjugendamt Westfalen (2018): Adoption. Ein Überblick für Interessierte. Münster
- LVR-Landesjugendamt Rheinland LWL-Landesjugendamt Westfalen (2010): Arbeitshilfe zur Überprüfung von Adoptionsbewerbern. Münster

- Miehler, Andreas (2016): Reformbedarf bei der Adoption von Stiefkindern, Verwandten, und Volljährigen. Baden-Baden
- Minuchin, Salvador (1981): Familie und Familientherapie: Theorie und Praxis der strukturellen Familientherapie. Freiburg im Breisgau
- Morrison, Marjorie (2012): Talking about adoption to your child. London
- Muscheler, Karlheinz (2004): Das Recht der eingetragenen Partnerschaft. Handbuch für die gerichtliche, anwaltliche und notarielle Praxis. 2. Aufl. Berlin
- Oberloskamp, Helga/Griebel, Wilfried/Fthenakis, Wassilios E./Wolf, Alfred/Bott, Regula/Bach, Rolf P. (2006): D. Problematische Adoptionsformen. In: Paulitz, Harald (Hrsg.): Adoption: Positionen, Impulse, Perspektiven. 2. Aufl. München, S. 101–180
- Peschel-Gutzeit, Lore Maria (2005): Welcher Nachteil ist bei der Stiefkindadoption unverhältnismäßig? In: Neue Juristische Wochenschrift, 46. Jg., S. 3324–3328
- Petren, Raymond E./Lardier, David T., JR./Bible, Jacqueline/Bermea, Autumn/van Eeden-Moorefield, Brad (2018): Parental relationship stability and parent–adult child relationships in stepfamilies. A test of alternative models. In: Journal of Family Psychology, 33. Jg., H. 2, S. 143–153
- Reinhardt, Jörg (2016): Reformbedarfe im Recht der Minderjährigenadoption und der Adoptionsvermittlung. Eine Übersicht unter Einbeziehung der Regelungen ausgewählter europäischer Staaten. Aachen
- Reinhardt, Jörg (2017): Rechtliche Grundlagen des Adoptionswesens in Deutschland im internationalen Vergleich. Eine Expertise für das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA). München
- Ruffieux, Mireille/Nussbeck, Fridtjof W./Bodenmann, Guy (2014): Long-term prediction of relationship satisfaction and stability by stress, coping, communication, and well-being. In: Journal of Divorce & Remarriage, 55. Jg., H. 6, S. 485–501
- Salzgeber, Joseph (2018): Arbeitsbuch familienpsychologische Gutachten. München
- Scheuerer-Englisch, Hermann (2003): Die innere Welt des Kindes: Das Bindungsinterview für die Späte Kindheit (BISK) in Beratung und Therapie. In: Scheuerer-Englisch, Hermann/Suess, Gerhard J./Pfeifer, Walter-Karl P. (Hrsg.): Wege zur Sicherheit: Bindungswissen in Diagnostik und Intervention. Eine Veröffentlichung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. Giessen, S. 277–310
- Schmidhuber, Martina (2013): Veränderungen im Verständnis personaler Identität durch die Reproduktionsmedizin. In: Maio, Giovanni/Eichinger, Tobias/Bozzaro, Claudia (Hrsg.): Kinderwunsch und Reproduktionsmedizin. Ethische Herausforderungen der technisierten Fortpflanzung. Freiburg im Breisgau, S. 137–149
- Schwing, Rainer/Fryszler, Andreas (2006): Systemisches Handwerk. Göttingen

- Slade, Arietta/Aber, J. Lawrence/Berger, Brenda/Bresgi, Ivan/Kaplan, Merryle (2003): *The Parent Development Interview – Revised*. New York
- Solomon, Judith/George, Carol (2016): The measurement of attachment security and related constructs in infancy and early childhood. In: Cassidy, Jude/Shaver, Phillip R. (Hrsg.): *Handbook of attachment*. 3rd edition. New York, S. 366–396
- Statistisches Bundesamt (2019): *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Adoptionen 2018*. Wiesbaden
- Steinbach, Anja (2008): Stieffamilien in Deutschland. Ergebnisse des Generations and Gender Survey 2005. In: *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*, 33. Jg., H. 2, S. 153–180
- Sweeney, Megan M. (2010): Remarriage and stepfamilies. Strategic sites for family scholarship in the 21st century. In: *Journal of Marriage and Family*, 72. Jg., H. 3, S. 667–684
- van Eeden-Moorefield, Brad/Pasley, B. Kay (2013): Remarriage and stepfamily life. In: Peterson, Gary W./Bush, Kevin R. (Hrsg.): *Handbook of marriage and the family*. 3. Aufl. Boston, S. 517–546
- van Hout, Mies (2017): *Heute bin ich*. 15. Auflage. Zürich
- Walper, Sabine (2012): *Aufwachsen in Stief- und Patchworkfamilien aus der kindlichen Perspektive. Expertise im Auftrag des Bundesfamilienministeriums*. München
- Walper, Sabine/Wendt, Eva-Verena (2011): Die Bedeutung der Abstammung für die Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung in der Adoleszenz. Adoption, Samenspende und frühe Vaterabwesenheit nach Trennung der Eltern. In: Schwab, Dieter/Vaskovics, Laszlo A. (Hrsg.): *Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft. Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog*. Sonderheft der Zeitschrift für Familienforschung. Leverkusen, S. 211–237
- Walper, Sabine/Lux, Ulrike/Entleitner-Phleps, Christine/Bovenschen, Ina (2017): Mater semper certa est? – Psychologische Perspektiven neuer Elternschaften durch die Entwicklungen der Reproduktionsmedizin. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 27. Jg., H. 2, S. 21–45
- Watkins, Mary/Fisher, Susan (1995): *Talking with young children about adoption*. London
- Weinert, Sabine/Grimm, Hannelore (2012): Sprachentwicklung. In: Schneider, Wolfgang/Lindenberger, Ulman (Hrsg.): *Entwicklungspsychologie*. 7. Aufl. Weinheim, S. 433–456
- Wilke, Christine (2014): Die Adoption minderjähriger Kinder durch den Stiefelternteil. Vergleichende Analyse des deutschen und englischen Rechts. Tübingen
- Willutzki, Siegfried (2007): Die Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption. In: *Zeitschrift für Kind-schaftsrecht und Jugendhilfe*, S. 18–28

- Wirtz, Frauke (2017): Kontext Stiefkindadoption: Eine Fragebogen- und Interviewstudie zu Adoptionsmotiven, Kontakt und kindlichen Verhaltensaspekten. Masterarbeit, FAU Erlangen-Nürnberg. Erlangen
- Wolf, Patricia A./Mast, Emily (1987): Counseling issues in adoptions by stepparents. In: Social Work, 32. Jg., H. 1, S. 69–74
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (2005): Aufklärung des Kindes über seine Adoption. München
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (2008): Gesprächsleitfaden und Arbeitshilfe für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekindervermittlungsstellen. Adoptions- und Pflegekindervermittlung. München
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (2010): Wir leben in einer Stieffamilie – Soll unser Kind adoptiert werden? München
- Zimmermann, Peter/Scheuerer-Englisch, Hermann (2003): BISK Bindungsinterview für die Späte Kindheit – Leitfragen und Skalenauswertung. In: Scheuerer-Englisch, Hermann/Suess, Gerhard J./Pfeifer, Walter-Karl P. (Hrsg.): Wege zur Sicherheit: Bindungswissen in Diagnostik und Intervention. Eine Veröffentlichung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. Giessen, S. 241–276

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Deutsches Jugendinstitut e.V.

Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0

Fax +49 89 62306-162

www.dji.de